



Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe?!

Informationen zur aktuellen Datenlage, bundesweiten Entwicklungen und fachlichem Hintergrund der Diskussion um die Umsetzung der Jugendsozialarbeit durch die (kommunale) Jugendhilfe



Arbeitspapier der Stabsstelle des Kooperationsverbundes
erstellt von Andrea Pingel
Berlin, im Mai 2010



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Jugendsozialarbeit als Aufgabe der Jugendhilfe – rechtlicher und fachlicher Hintergrund	3
2.1	Zur gesetzlichen Grundlage und zum Auftrag der Jugendsozialarbeit	3
2.2	Aktuelle Diskussion um den § 13 SGB VIII	5
2.3	Hintergrund: Jugendsozialarbeit am/im Übergang Schule – Beruf	8
2.4	Zur fachlichen und faktischen Verortung der Jugendsozialarbeit in der kommunalen Jugendhilfe	9
2.5	Zur Relevanz der Verankerung der Jugendsozialarbeit in der Jugendhilfe	13
3.	Daten, Zahlen, Trends – Jugendsozialarbeit als Aufgabe der Jugendhilfe aus Sicht der Statistik	17
3.1	Entwicklungen der Jugendsozialarbeit und ihrer Finanzierung	18
3.2	Personal für die Jugendsozialarbeit	21
3.3	Die Sicht der Jugendämter: Förderung, Finanzierung, Kooperation	25
3.4	Entwicklungen in den einzelnen Feldern der Jugendsozialarbeit	30
3.4.1	Die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit	30
3.4.2	Die Schulsozialarbeit/ Jugendsozialarbeit an Schulen	33
3.4.3	Zielgruppenspezifische/ mobile Ansätze der Jugendsozialarbeit	35
4.	Resümee und Ausblick	36
4.1	Anforderungen an die Forschung: Datenlage zur gesamten Jugendsozialarbeit verbessern	39
4.2	Ausblick in Thesen	40
5.	Literatur	43

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe?!

Viele Kommunen fördern kaum Angebote der Jugendsozialarbeit im Rahmen des § 13 SGB VIII, manche sogar gar nicht? Mit dem hier vorliegenden Überblick zu aktuellen Erkenntnissen zur Umsetzung der Jugendsozialarbeit durch die kommunale Jugendhilfe soll diese Wahrnehmung der Praxis – soweit dies auf der vorliegenden Datenbasis möglich ist – einer empirischen Prüfung unterzogen und anhand von aktuellen Befunden der amtlichen Jugendhilfestatistik und der Jugendamtsbefragung des DJI detaillierter beschrieben werden¹.

1. Einleitung

Aus der Praxis der Jugendsozialarbeit wird berichtet, dass in vielen Kommunen keine ausreichende und verlässliche Förderung der Angebote der Jugendsozialarbeit erfolgt. Insbesondere Angebote der beruflichen Integration der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit werden angesichts enger kommunaler Haushalte wohl von einigen Jugendämtern nicht mehr als notwendig oder finanzierbar angesehen. Stattdessen sollen allein Maßnahmen aus dem Bereich der Arbeitsmarktförderung (SGB III) bzw. der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt sichern²; schließlich wird auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 10 SGB VIII) ein gewisser Vorrang dieser Leistungen beschrieben. Gleichzeitig beklagen sich mancherorts „ARGEN“ und Agenturen für Arbeit, dass vor Ort die Jugendhilfe bzw. das Jugendamt im Themenfeld „Berufliche Integration junger Menschen“ kaum präsent sei und bei Kooperationsprojekten, wie z. B. zur Entwicklung einer Beratung aus einer Hand und gemeinsamen Anlaufstellen, die Beteiligung der Jugendhilfe sowohl fachlich als auch finanziell eher schwach ausfiele.

Viele freie Träger der Jugendsozialarbeit wiederum führen überwiegend Maßnahmen durch (wie Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen u. ä.), die eben nicht von der Jugendhilfe, sondern von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den ARGEN finanziert werden. Diese stehen allerdings z. B. durch die Vergabeverfahren unter einem hohen Kostendruck, sodass pädagogisch hochwertige und verlässliche bzw. langfristige Angebote nur schwer realisierbar sind.

Zweifellos können die großen Integrations- und Übergangsprobleme junger Menschen nicht allein von der Jugendhilfe gelöst werden. Hier geht es im Wesentlichen um Versäumnisse der Arbeitsmarkt-, Ausbildungs- und Bildungspolitik der letzten Jahre, verstärkt durch

¹ Für ihre vielfältige Unterstützung und hilfreiche Hinweise zu dieser Recherche bedanke ich mich herzlich bei Tina Hofmann, Hermann Laubach, Liane Pluto, Mike Seckinger, Eric van Santen, Jens Pothmann, Matthias Schilling, Edith Neubert-Mai und Annika Koch.

² Vgl. hierzu auch das Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände an den Staatssekretär Josef Hecken (BMFSFJ) vom 24. Febr. 2010: „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Änderungsbedarfe im SGB VIII.“ Auf Seite 2 wird zum § 13 SGB VIII angemerkt, dass der Gesetzgeber den Vorrang der Leistungen des SGB II und III vor der Jugendhilfe noch eindeutiger fassen sollte, damit noch bestehende Abgrenzungsschwierigkeiten zur Jugendberufshilfe ausgeräumt werden können.

konjunkturelle und andere wirtschaftliche Probleme, die letztlich durch strukturelle Veränderungen gelöst werden müssen.

Wer aber die Jugendsozialarbeit als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe in Frage stellt, übersieht dringende Unterstützungs- und Integrationsbedarfe benachteiligter junger Menschen, die oft nicht direkt in den Arbeitsmarkt integriert werden können, sondern einen umfassenderen Förderbedarf haben³. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII auf unterschiedlichem Wege faktisch zu stärken und rechtlich besser abzusichern.

Um fundierter zu sagen, welchen Stellenwert die Jugendhilfe der Jugendsozialarbeit praktisch (noch) einräumt, und um nachzuvollziehen, inwieweit es Einschränkungen bzw. Veränderungen in der Förderung gibt, werden im Folgenden einige aktuelle empirische Untersuchungen und vor allem die Jugendhilfestatistiken des Bundesamtes für Statistik herangezogen⁴, die dazu zumindest einen gewissen Überblick geben können, auch wenn eine umfassende Übersicht zur kommunalen Jugendsozialarbeit leider nach wie vor fehlt und einige Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit nur sehr unzureichend abgebildet werden.

Zur besseren Einordnung der Daten wird zuvor der Stand der rechtlichen und fachlichen Debatte in der Jugendsozialarbeit dargestellt (Kap. 2). Im mittleren Teil der Recherche (Kap. 3) wird versucht, aufgrund des vorliegenden Datenmaterials eine Einschätzung zum Stand der Umsetzung einiger wesentlichen Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit zu geben und zentrale Entwicklungen im Zeitverlauf zu skizzieren. Am Schluss (Kap. 4) werden die Ergebnisse und Schlussfolgerungen noch einmal pointiert für die weitere Diskussion zusammengefasst.

2. Jugendsozialarbeit als Aufgabe der Jugendhilfe – rechtlicher und fachlicher Hintergrund

2.1 Zur gesetzlichen Grundlage und zum Auftrag der Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit wird im Achten Buch, Sozialgesetzbuch: Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, als Aufgabe der Jugendhilfe definiert.

³ Vgl. u.a. Münder, Wiesner (Hrsg.) „Kinder- und Jugendhilferecht“, Baden-Baden 2007, S. 197.

⁴ Dies sind vor allem die Ende November 2009 erschienene Einnahme- und Ausgabenstatistik (zum Jahr 2008) sowie die Einrichtungsstatistik (erschienen 2008 zum Jahr 2006) der amtlichen Jugendhilfestatistiken (vgl. dazu auch www.destatis.de) sowie die aktuellen Erhebungen des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ im Rahmen der Jugendamtsumfrage des DJI.

SGB VIII Zweites Kapitel / Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt/Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Für Jugendliche – gerade wenn sie unter schwierigen Bedingungen aufwachsen – sind Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, um so zur Entwicklung einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ beizutragen, so skizziert der 12. Kinder- und Jugendbericht die Aufgaben der Jugendsozialarbeit. Jugendsozialarbeit bietet diesen Beitrag neben der **berufsbezogenen Jugendsozialarbeit** in Form der **Schulsozialarbeit**, des sozialpädagogisch begleiteten **Jugendwohnens** und mit **aufsuchenden, mobilen und offenen Angeboten** für verschiedene Zielgruppen, wie etwa gewaltbereite Fußballfans oder Straßencliquen.

Der Übergang in den Beruf gelingt durch sehr unterschiedliche Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und im Schulsystem inzwischen vielen jungen Menschen nicht mehr reibungslos⁵, ein Hauptschulabschluss gilt längst nicht mehr als ausreichende Voraussetzung für einen Ausbildungsplatz. Zahlreiche junge Menschen benötigen außerdem aufgrund sozialer Benachteiligung und möglicher individueller Beeinträchtigung zur gelingenden sozialen Integration berufsbezogene und sozialpädagogische Hilfen. Es lässt sich nur schwer erfassen, wie viele Jugendliche es genau sind, die in erhöhtem Maße Unterstützung brauchen. Wenn man den Nationalen Bildungsberichten folgt, ist davon auszugehen, dass bei rund 20 % der jungen Menschen eines jeweiligen Jahrgangs besondere Risiken bestehen, diese Integration nicht erfolgreich zu bewältigen.

Jugendsozialarbeit stellt nonformale und informelle Erziehungs-, Beratungs- und Bildungsangebote zur Verfügung, die an der Lebenswelt der Jugendlichen orientiert sind. Sie steht in engem Zusammenhang mit anderen Leistungen für förderbedürftige Jugendliche nach dem Zweiten, Dritten und Zwölften Sozialgesetzbuch sowie dem jeweiligen Schulrecht der Länder. Daraus ergibt sich eine besondere Notwendigkeit zur umfangreichen

⁵ So sind z.B. im Jahr 2009 nur 47 % der BewerberInnen für einen Ausbildungsplatz tatsächlich direkt in eine Ausbildung eingemündet (vgl. dazu Bundestagsdrucksache DS 17/1734 Antrag der Fraktion Die Linke „Konsequenzen aus dem Berufsbildungsbericht ziehen“).

Kooperation und Vernetzung (§ 13 Abs. 4). In der Praxis kommt es daher zu zahlreichen Überschneidungen in Rechts- und Finanzierungsfragen. Viele Maßnahmen werden zudem mit Bundes- und Landesprogrammen – oftmals aus ESF-Mitteln – (ko)finanziert.

2.2 Aktuelle Diskussionen um den § 13 SGB VIII

Mit der Einführung des SGB II am 01.01.2005 haben sich für die Jugendsozialarbeit neue Herausforderungen ergeben. Auch davor hat es bereits eine „Konkurrenz“ zwischen der Jugendsozialarbeit und der Arbeitsförderung gegeben. Diese hat sich durch die grundsätzliche Neuausrichtung der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach dem Prinzip des „Forderns und Förderns“ mit der entsprechenden Ausweitung der Zielgruppen aber verschärft bzw. verändert. Die aktive Integration in den Arbeitsmarkt ist nun dem SGB II vorbehalten. In manchen Kommunen führt(e) der bestehende rechtliche Vorrang des SGB II (vgl. § 10 (3) SGB VIII) vermutlich dazu, dass Förderungen nach § 13 SGB VIII nicht nur eingeschränkt, sondern als nun überflüssig angesehen und eingestellt wurden.

Vor diesem Hintergrund wird in der Praxis vielfach erlebt, dass die frei-gemeinnützigen Träger der Jugendsozialarbeit aus traditionellen Tätigkeitsfeldern im Bereich der Jugendsozialarbeit zurückgedrängt werden und gleichzeitig die Finanzierung der Jugendsozialarbeit immer weniger von klassischen Zuwendungen geprägt ist, sondern durch Vergabe von Aufträgen unter Marktbedingungen Angebote von verschiedenen – auch gewerblichen – Dienstleistern entwickelt und umgesetzt werden, bei denen fachliche Standards der Jugendhilfe kaum eingehalten werden.

Bei der Jugendsozialarbeit handelt es sich rechtlich eindeutig weiterhin um eine kommunale Pflichtleistung. Denn wenn ein erhöhter Unterstützungsbedarf bei jungen Menschen vorliegt, dann „ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe objektiv rechtlich verpflichtet, sozialpädagogische Hilfen nach § 13 anzubieten“⁶⁶. Ob damit ein individuell einklagbarer (subjektiver) Rechtsanspruch auf Leistungen nach § 13 (1) vorliegt, ist umstritten, wobei dieser von einigen Rechtsexperten so vertreten wird⁷. Noch deutlicher wird der Rechtsanspruch bei den Leistungen nach § 13 (2) gesehen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, die eine Förderung begründen⁸. Es handelt sich allerdings um einen bedingten Rechtsanspruch, der gleichermaßen verbindlich, aber dennoch nicht „unbedingt“ – wie etwa bei den „Hilfen zur Erziehung“ – gilt. Und dies bedeutet, dass dieser Anspruch weder praktisch noch juristisch ohne weiteres einzulösen ist, zumal die Finanznot der Kommunen groß ist und diese Leistungen häufig auf Grund mangelnder finanzieller Ressourcen nicht erbracht werden. Wenn nun infolge der Finanzkrise die Etats der

⁶⁶ Münder, Wiesner, 2007, S. 197.

⁷ So legt Wiesner in seinem Kommentar dar, dass junge Menschen ein subjektiv öffentliches Recht auf diese Hilfen haben, weil diese sozialpädagogischen Hilfen der Überwindung spezifischer Lebenslagen der sozialen Benachteiligung oder der individuellen Beeinträchtigung dienen, denen mit den allgemeinen Angeboten der Jugendarbeit nicht ausreichend begegnet werden kann (Wiesner, Kommentar SGB VIII, S. 219.).

⁸ Vgl. Schäfer im „Frankfurter Kommentar“, 2009, S. 165. Auch Münder nimmt für die sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen gem. § 13 Abs. 2 eine objektive Rechtsverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers und einen subjektiven Rechtsanspruch der jungen Menschen an. Der Träger der Jugendhilfe hat s. E. allerdings einen Ermessensspielraum, ob er unter der Berücksichtigung der Nachrangigkeit gegenüber Leistungen anderer Organisationen entsprechende Angebote macht (Münder 2006, S. 251 ff.).

Kommunen noch weiter schrumpfen, ist zu befürchten, dass die (fälschlicherweise) so genannten „freiwilligen Leistungen“ der Jugendhilfe nun fast gänzlich wegfallen werden.

Umstritten ist auch die Frage, inwieweit die Jugendhilfe Verantwortung für die (spätestens seit der verschärften Sanktionspraxis 2006) große Zahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen trägt, die durch Sanktionen keine Leistungen nach dem SGB II mehr erhalten⁹. So wurden im Jahr 2008 in dieser Gruppe rund 250 000 Sanktionen ausgesprochen. Für die Jugendämter ist es bei der bestehenden Rechtslage unklar, inwieweit sie eine „Auffangfunktion“ wahrnehmen dürfen, können oder müssen, wenn Jugendliche angesichts von Sanktionen in ihrer sozialen Integration gefährdet sind. Hier wird deutlich, dass bei der bestehenden Rechtslage jugend- und sozialpolitische Zukunftsfragen für die Integration junger Menschen ungelöst bleiben, die für die Kommunen von wesentlicher Bedeutung sind.

Da sich in der Praxis die genannten Finanzierungs- und Schnittstellenprobleme deutlich auswirken, hat inzwischen eine Debatte darüber begonnen, inwieweit die gesetzlichen Regelungen in dieser Form ausreichend zur geeigneten Umsetzung des § 13 SGB VIII sind und ob es möglich ist, auf rechtlichem Weg den Anspruch der Jugendlichen auf diese Leistungen zu verbessern¹⁰. Einige Überlegungen gehen von einer Klarstellung im § 13 SGB VIII, hier insbesondere des § 13 (2), aus. In der Diskussion ist ebenso die Streichung der Vorrangregelung im § 10 Abs. 2 SGB VIII und/oder eine Änderung des SGB II bis hin zu der Forderung nach einem neuen, umfassenden Jugendintegrations- und Fördergesetz¹¹.

Ein anderer Weg könnte darin liegen, die rechtlichen Voraussetzungen so zu ändern, dass für konkret integrationsgefährdete Jugendliche eine verbindliche Unterstützung durch Leistungen des § 13 (1), (2) und (3) vorrangig gegenüber den Eingliederungsleistungen des SGB II und III vorzusehen ist. Der Kooperationsverbund hat es sich zur Aufgabe gemacht, hierzu in Kürze konkrete Vorschläge vorzulegen.

⁹ Das IAB der Bundesagentur für Arbeit zeigt, dass jüngere Arbeitslose (unter 25 Jahren) nicht nur schärfer, sondern auch häufiger sanktioniert werden. Ihre Sanktionsquote liegt im Dezember 2009 bei 10,1% im Vergleich zu 3,2 % der 25- bis 64-Jährigen. (Vgl. IAB Kurzbericht 10/2010.)

¹⁰ Bernzen weist – wie andere Experten – z. B. darauf hin, dass die Leistungen nach den §§ 3 Abs. 2 und 14 bis 16 SGB II nur dann vorrangig sind, wenn sie in Ziel und Form mit den Leistungen des SGB VIII **kongruent** sind, was in der Regel nicht der Fall ist, sodass sich auch an den grundsätzlichen Ansprüchen auf Unterstützung nichts geändert habe. Es komme nun darauf an, diesen (gegenüber dem SGB II zusätzlichen) erzieherischen Bedarf nachzuweisen. Sollte er dennoch nicht gewährt werden, wäre er einzuklagen, was auch ohne Gesetzesänderung möglich sei. (Bernzen, Christian „Ist § 13 SGB VIII noch aktuell – was bleibt von der Jugendsozialarbeit?“ (Unveröffentlichter Vortrag für die BAG KJS Nov. 2008.)). Diese Position ist insofern nachvollziehbar, als dass eine bessere Förderung tatsächlich auch ohne rechtliche Änderung möglich wäre, wenn die Kommunen diese denn umsetzen würden – hier ist allerdings die Frage, inwieweit sie in die Situation versetzt werden, dies auch tun zu können bzw. tun zu müssen.

¹¹ Vgl. vor allem Schruth 2009.

Die Bedarfe, die in dieser rechtlichen Debatte gesehen werden, beruhen im Wesentlichen auf den konkreten Erfahrungen aus der Praxis. So werden z. B. in Berichten, auf Fachtagungen und Expertentreffen des Kooperationsverbundes die schlechte finanzielle Absicherung der Jugendsozialarbeit und ihre Folgen für die mangelnde strukturelle Verankerung, die fehlende Nachhaltigkeit der Arbeit und die Unsicherheit für Jugendliche, Personal und Träger immer wieder als zentrale Problematiken angesprochen. Hier einige exemplarische Rückmeldungen:

- ❖ Insbesondere die Einführung des SGB II hat den Rückzug der Jugendhilfe noch verschärft.
- ❖ Auch bei speziell auf die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit zugeschnittenen Förderangeboten mit großen Anteilen der Persönlichkeitsförderung hat sich die Jugendhilfe aus der Finanzierung stark zurückgezogen.
- ❖ Ohne die Möglichkeit der Finanzierung über den ESF und andere Programme oder Geldgeber (Stiftungen, etc.) wären viele Angebote in der Jugendsozialarbeit heute nicht (mehr) möglich.
- ❖ Die Kommunen entscheiden nach Kassenlage. Das „Soll“ und „Kann“ im § 13 SGB VIII führt dazu, dass bestehende Möglichkeiten nicht genutzt werden.
- ❖ Es ist außerdem zu befürchten, dass aufgrund der Verschuldung der öffentlichen Haushalte immer mehr Leistungen gestrichen werden.
- ❖ Von entscheidender Bedeutung ist, wie die zuständigen AkteurInnen in der Kommune agieren. Eine enge aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit hängt meist von einzelnen engagierten Personen ab.
- ❖ In den ARGEN sind die Möglichkeiten des § 13 SGB VIII überwiegend nicht bekannt.
- ❖ Um den § 13 zu stärken, muss auf drei Ebenen agiert werden: in der Kommune, auf Landesebene und auf Bundesebene¹².

In der Praxis bekommen zurzeit viele Jugendliche nicht die angemessene Unterstützung, die sie benötigen, weil das SGB II und SGB III diese – trotz kreativer und erfolgreicher Bemühungen bei Zuwendungsgebern und Trägern im Einzelfall – so gar nicht vorsehen und leisten können. Es besteht stattdessen die Gefahr, dass junge Menschen im Zuständigkeitsgerangel zwischen den unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern/Rechtskreisen und Akteuren im wahrsten Sinne verloren gehen oder zumindest nur suboptimal und nicht abgestimmt und nachhaltig gefördert werden.

Jede Kommune braucht aber Antworten darauf, wie sie ihrer Verantwortung gegenüber jungen Menschen nachkommt, die drohen, am Übergang Schule – Beruf zu scheitern und langfristig von (kommunaler und staatlicher) Hilfe abhängig bleiben¹³. Mit dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ im SGB II werden gerade diejenigen jungen Menschen nicht erreicht oder überfordert und schließlich ausgegrenzt, die besonders auf Unterstützung angewiesen sind¹⁴.

¹² Ergebnisse des Workshops zum § 13 SGB VIII auf der arbeitsmarktpolitischen Fachtagung „Viel gefordert – falsch gefördert?“ des Kooperationsverbundes (verantwortet vom Paritätischen Gesamtverband) im Sep. 2009. Die Tagungsdokumentation ist unter www.jugendsozialarbeit.de zu finden.

¹³ Vgl. dazu auch Böllert 2008.

¹⁴ Zu diesem Ergebnis kommt u.a. auch Heike Förster in der Expertise „Ausbildungschancen im SGB II“ für den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Förster 2008).

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit nimmt dazu in einem **Positionspapier** folgendermaßen Stellung¹⁵: „Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit spricht sich klar für eine Stärkung des § 13 aus. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, dass **bedarfsgerechte Angebote der Jugendhilfe (SGB VIII)** und hier insbesondere der Jugendsozialarbeit (§ 13) zur besseren sozialen Integration junger Menschen in allen Kommunen **ausreichend zur Verfügung gestellt werden**. Er hält es zudem für unabdingbar, dass Leistungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII dann vorrangig zur Anwendung kommen, wenn bei sozial und individuell benachteiligten Jugendlichen nicht die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, sondern die Überwindung sozialer bzw. individueller Beeinträchtigungen im Vordergrund stehen. Weil dies in der Praxis oft missachtet wird, empfehlen wir eine **rechtliche Klarstellung in § 13 SGB VIII**. Außerdem soll mit einer gesetzlichen Neuregelung ein nachfolgender bzw. nachsorgender Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII definiert werden: Für Jugendliche, die aufgrund von Sanktionen im SGB II ihre Leistungen verloren haben, muss es eine **Auffangmöglichkeit in der Jugendhilfe** geben. Das in § 10 Abs. 3 SGB VIII definierte Vorrang-Nachrang-Verhältnis zwischen Leistungen der Jugendhilfe und den Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben nach dem SGB II hat in der Praxis zu zahlreichen rechtlichen Unklarheiten geführt und den Rückzug der Jugendhilfe aus der Förderung von Angeboten der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII begünstigt. Dabei ist ein Ausbau von Angeboten der Jugendsozialarbeit neben und anstelle der Eingliederungsleistungen des SGB II für sozial und individuell benachteiligte Jugendliche dringend geboten. Diese Erkenntnis findet zwar zusehends auch in der Rechtsprechung Bestätigung, setzt sich aber in der bundesweiten Praxis der Jugendhilfe nur so zögerlich durch, dass eine gesetzliche Klarstellung geboten erscheint. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit sieht **darüber hinaus die Letztverantwortung der Jugendhilfe auch dann gegeben, wenn das vorrangige Leistungssystem des SGB II im Falle von Sanktionen seine Unterstützung versagt**.

2.3 Hintergrund: Jugendsozialarbeit am/im Übergang Schule – Beruf

Verstärkt durch die Ausbildungs- und Arbeitsmarktkrisen der letzten Jahre sind zahlreiche Maßnahmen mit dem Ziel entstanden, Jugendliche zu unterstützen und weiterzubilden, denen nicht direkt der Weg in eine Ausbildung gelingt¹⁶. Auch die Angebote der berufsbezogenen Jugendsozialarbeit (Jugendberufshilfe, § 13 (2) SGB VIII) wie etwa Jugendwerkstätten und Produktionsschulen sind Teil des so genannten Übergangssystems, das sich zwischen Schule – Beruf entwickelt hat und zu dem neben den Angeboten der freigeinnützigen und öffentlichen Träger der Jugendhilfe auch gewerbliche Angebote zählen. Das „Übergangssystem“ umfasst die Maßnahmen der Berufsvorbereitung und zahlreiche vorbereitende schulische Angebote an Berufsschulen sowie daneben verschiedenste Programme auf Landes- und Bundesebene. Laut Bildungsbericht 2008 befanden sich 2006 rund 500.000 Jugendliche (40 % des Gesamtjahrgangs) in Maßnahmen des Übergangssystems; das sind nur 50.000 weniger als diejenigen, die eine duale Ausbildung aufnahmen, und fast 50 % mehr als 1995. Die Autoren des Berichts kritisierten, dass oft nicht klar sei, mit welchem Zweck, Ziel und Erfolg, in welchen Maßnahmen welche Inhalte vermittelt würden¹⁷.

Das „Übergangssystem“ ist also zahlenmäßig sehr bedeutsam, aber unübersichtlich und unkoordiniert, also kein wirkliches System. Die Bundesagentur für Arbeit ist der größte

¹⁵ Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit: Positionspapier März 2009.

¹⁶ Dazu zählen auch – schwer zu erfassen – Jugendliche, die weiter zur allgemein bildenden Schule gehen oder sogar studieren, weil sich ihr Ausbildungswunsch nicht realisieren ließ.

¹⁷ Diese Zahl ist – demografisch bedingt – im Ausbildungsjahr 2008/2009 etwa auf 450.000 zurückgegangen und wird in den kommenden Jahren (bezogen auf die absoluten Zahlen) weiter rückläufig sein. (Vgl. dazu neben dem Bildungsbericht 2008 auch BIBB 2009 und Solga 2009.)

Akteur und Geldgeber auf diesem Gebiet, in das nach Berechnung der Bertelsmannstiftung im Jahr 2006 insgesamt 5,8 Mrd. Euro geflossen sind. Wenn man dies nun in Beziehung zu den Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) setzt, lagen diese für Jugendsozialarbeit im Jahr 2006 bei 242 Mio. Euro. Angesichts dieser Dimensionen des Übergangssystems erscheint der konkrete Jugendhilfeanteil nicht nur relativ gering, fast erscheint er auch relational immer kleiner zu werden: Bezogen auf die Kosten für das gesamte Übergangssystem werden grob gerechnet zurzeit **4,2 %** von der Jugendhilfe finanziert bzw. verantwortet und **95,8 %** von anderen Akteuren.

Davon betragen die Ausgaben der Grundsicherungsträger für die Förderung der jungen Erwachsenen (U 25) rund 800 Mio. Euro. Als Anteil an den Gesamtausgaben des Eingliederungsbudgets sind dies ca. 19 % (BA-Angaben für 2007). Die Ausgaben der Agenturen für Arbeit für die Förderung U 25 lagen in diesem Zeitraum bei rund. 1 Mrd. Euro für die Förderung von Jugendlichen; das sind ca. 40 % an den Gesamtausgaben des Eingliederungstitels. Insgesamt erhielten (im Jahr 2007) 490.000 Jugendliche Förderungen durch die Arbeitsagenturen oder die Grundsicherungsträger.

Für die Träger der Jugendsozialarbeit, die berufsbezogene Angebote umsetzen wollen, bedeutet dies, dass ein Großteil der Maßnahmen über das SGB III und II finanziert und organisiert wird. Außerdem hat sich spätestens seit der Einführung des SGB II bzw. der gesamten „Hartz-Reformen“ die Rolle und Arbeitsweise der Träger der Jugendsozialarbeit zwangsläufig geändert: Diese werden nun vorrangig als Dienstleister wahrgenommen, die ihre Aufgaben nach den Prinzipien des SGB II bzw. III ausrichten müssen. Hier mit verbunden sind finanzielle Anreize für die Träger, Jugendliche möglichst zügig in irgendeine Arbeit zu vermitteln oder An- und Abwesenheiten so zu dokumentieren, dass Sanktionstatbestände den ARGEN unmittelbar zur Kenntnis gelangen, während pädagogische Arbeitsprinzipien der Jugendhilfe in den Hintergrund treten. Üblich ist auch, dass sich die Träger in offen ausgeschriebenen Vergabeverfahren durchsetzen müssen. Dies führt zu starken Einschränkungen und Einsparungen, vor allem bei den Personalkosten, teilweise verbunden mit ausgegründeten (nicht mehr tarifgebundenen) Bildungsträgern. Die Folgen waren und sind Dumpinglöhne verbunden mit einer starken Abwertung der fachlichen Leistungen der SozialpädagogInnen. Dass dies auch zu Lasten der pädagogischen Qualität, der Ausrichtung und Durchführung der Maßnahmen und damit auch der betroffenen Jugendlichen geht, ist klar¹⁸. Bewährte Träger, die hier nicht mitbieten können und/oder wollen, müssen aufgeben oder versuchen nun – in kleinerem Umfang –, allein im Rahmen der Jugendhilfe oder mit anderen Geldgebern/ Sponsoren Angebote durchzuführen.

2.4 Zur fachlichen und faktischen Verortung der Jugendsozialarbeit in der kommunalen Jugendhilfe

Jugendsozialarbeit ist in der Praxis also nur zu einem geringen Teil überhaupt in der Jugendhilfe verankert. Gleichzeitig ist die Jugendsozialarbeit in der Jugendhilfe ein sehr kleiner Bereich. So beträgt der Anteil der Jugendsozialarbeit an den Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe bundesweit laut aktueller Jugendhilfestatistik 1,4 %¹⁹. Allein daran lässt sich sehen, dass es sich – verglichen z. B. mit den größeren Feldern

¹⁸ W. Würfel 2008, S.54.

¹⁹ Ausgaben der Jugendhilfe für Jugendsozialarbeit, Kinder- u. Jugendhilfestatistik 2009.

„Kindertagespflege/Kita“ und den „Hilfen zur Erziehung“ (§ 27 ff. SGB VIII) – um ein kleineres Arbeitsfeld handelt.

Fachlich und organisatorisch werden die Bereiche Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13) und der pädagogische Kinder- und Jugendschutz (§ 14) häufig gemeinsam unter dem Stichwort „Jugendförderung“ zusammengefasst, auch weil es sich bei allen um – fälschlich ausgedrückt – so genannte „freiwillige“ Leistungen handelt, wobei in der Jugendsozialarbeit häufig eine gewisse Mittlerfunktion zwischen der (oft ehrenamtlich und größtenteils selbstorganisierten) Jugendarbeit einerseits und den klar normierten Hilfen zur Erziehung andererseits gesehen wird. Teilweise fällt daher auch eine Zuordnung der Arbeitsbereiche, der Angebote und des Personals bei den kommunalen Jugendämtern schwer. Manche Felder, wie etwa Streetwork oder die Schulsozialarbeit, werden je nach Kommune unterschiedlich zur Jugendsozialarbeit oder zur Jugendarbeit gerechnet. Betroffen sind beide Bereiche gleichermaßen von Kürzungen und Einschränkungen. So stellte im letzten Jahr die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik fest, dass es in der Jugendhilfe bundesweit eine auffällige Entwicklung gibt, die fast zu einer „Spaltung“ führe: auf der einen Seite der Ausbau der Kindertagesbetreuung, auf der anderen Seite in allen anderen Bereichen Einsparungen und Personalkürzungen. Am härtesten hat es hier die Jugendarbeit mit einem Personalrückgang von 28,1 % getroffen. Aber auch in der Jugendsozialarbeit sind im Untersuchungszeitraum von 2002 bis 2006 die Personalstellen (gerechnet in Vollzeitstellen) um rund 6 % zurückgegangen.

Auch im Hinblick auf die Arbeitsformen und -methoden gibt es zwischen diesen beiden Arbeitsfeldern und teilweise auch in Richtung Erziehungshilfen Angebote, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen und die in der Praxis der Jugendämter unterschiedlich verortet sind. Das betrifft vor allem die mobile Jugend(sozial)arbeit. Außerdem gibt es im Hinblick auf Zielgruppen und Prinzipien, wie z. B. Teilhabe und Partizipation, auch mit der offenen Jugendarbeit und der Gruppenarbeit fachlich sinnvolle Mischformen und kombinierte Angebote z. B. in Jugendhäusern, die besonders in den neuen Ländern bereits in den 1990er Jahren entstanden sind und wo neben offenen Angeboten auch sozialpädagogische Hilfen und Beratungen stattfinden oder aufsuchend gearbeitet wird. Solche niedrigschwellig angelegten Angebote und Hilfen aus einer Hand sind auch bei sozialräumlichen Konzepten vorgesehen, deren Ausbau aber unterschiedlich weit vorangeschritten ist. Erkennungsmerkmal der Jugendsozialarbeit bleibt dabei am ehesten, dass sie in der Jugendhilfe der „Profi für Fragen der aktuellen und zukünftigen beruflichen und sozialen Integration“ ist²⁰.

Ein weiteres Charakteristikum der Jugendsozialarbeit ist, dass sie vielfach von Bundes- und Länderprogrammen (ko-) finanziert wird:

- ❖ Bei der Schulsozialarbeit stellt Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit seit langem niemand in Frage, von einer flächendeckenden, nachhaltigen Absicherung kann allerdings nicht die Rede sein. Viele Schulen haben weiterhin überhaupt keine Schulsozialarbeit. Oftmals sind es Länderprogramme und andere Drittmittel, die die vorhandenen Stellen nur befristet fördern. Die jeweilige Beteiligung der kommunalen Jugendhilfe fällt sehr unterschiedlich aus.

²⁰ Vgl. Schruth 2009, S. 2.

- ❖ Ein anderes Beispiel sind die Jugendmigrationsdienste (JMD); deren Integrationsunterstützung wendet sich bundesweit an über 400 Standorten nicht allein an neu zugewanderte Jugendliche, sondern auch an bereits länger in Deutschland lebende Jugendliche mit Migrationshintergrund. Die JMDs sind Teil der freien Jugendhilfe und werden ganz überwiegend vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend finanziert.
- ❖ Aktuell werden noch drei weitere mit ESF-Mitteln finanzierte Jugendhilfeprogramme im Themenfeld der Jugendsozialarbeit von der Bundesebene im Rahmen der Initiative „Jugend stärken“ koordiniert und an mehr als 1000 Standorten (die JMDs eingerechnet) umgesetzt: neben dem kleineren Programm „Stärken vor Ort“ sind dies die „Kompetenzagenturen“, die besonders benachteiligte Jugendliche am Übergang Schule – Beruf unterstützen sollen und das Programm „Schulverweigerung – die 2. Chance“, das schulverweigernde Jugendliche, deren Schulabschluss gefährdet ist, wieder in die Schule integrieren will²¹.
- ❖ Ebenfalls im Rahmen der Initiative „Jugend stärken“ startet im Sommer 2010 noch ein weiteres Programm „Aktiv in der Region“, für das sich allein die Kommunen als öffentliche Träger der Jugendhilfe bewerben können, insofern sie schon über weitere Programmstandorte aus der Initiative verfügen. Die Erfahrungen mit den vorliegenden Programmen, die vor allem schwer erreichbare bzw. bis dahin nicht erreichte Jugendliche fördern und integrieren wollen, zeigen aus Sicht des BMFSFJ, dass auch weiterhin immer noch nicht alle Jugendlichen in der Kommune erreicht werden, es keine durchgängige Förderung gibt und auch die Koordinierung der Angebote innerhalb der Jugendhilfe - aber auch in Bezug auf das SGB II und III - noch verbessert werden muss. Ziel des Programms ist es, ein möglichst durchgängiges Fördersystem am Übergang Schule - Beruf in den Kommunen zu schaffen, wobei Anreize für die kommunale Jugendhilfe gegeben werden sollen, hierbei eine zentrale Koordinierungs- und Vernetzungsfunktion wahrzunehmen sowie durch geeignete niedrigschwellige Angebote die Erreichung aller Zielgruppen der Jugendsozialarbeit weiter zu verbessern²².

Die Ausrichtung der Bundesprogramme zeigt sehr deutlich, dass die kommunale Jugendsozialarbeit aktuell als eher schwach wahrgenommen wird und ihren Aufgaben – zumindest ohne Unterstützung durch den Bund – weder in ihrem Umfang noch in ihrer Ausrichtung – kaum gerecht wird/ werden kann. Es bleibt also zu hoffen, dass es im Sinne einer Stärkung des § 13 SGB VIII gelingt, mit Programmmitteln die Jugendsozialarbeit für die nächsten zwei Jahre so wirksam zu unterstützen und

²¹ In beiden Programmen geht es darum, Zielgruppen zu erreichen die bislang nicht ausreichend gefördert wurden. Dabei ist die Beteiligung der Kommunen bzw. der kommunalen Jugendhilfe eine Voraussetzung der Umsetzung. Bei den Kompetenzagenturen sind häufig noch die ARGEN mit max. 20 % in der Förderung vertreten, 50 % umfasst die ESF-Förderung, die restlichen Mittel müssen kommunal erbracht werden. Neben der wichtigen Anregungsfunktion, die solche Programme haben sollen und können, stehen sie in einem unterfinanzierten Feld wie der Jugendsozialarbeit allerdings immer auch in der Gefahr, dass sie nicht als zusätzliche Ergänzung, sondern als Ersatz für Regelangebote verstanden werden. Notwendige Kofinanzierungen werden eventuell nicht zusätzlich erbracht und würden dann zu Lasten anderer Leistungen aus dem Etat der Jugendsozialarbeit gehen.

²² Vgl. dazu die Förderichtlinien „Modellprogramm Jugend STÄRKEN: Aktiv in der Region“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ 2010).

anzuregen, dass es zu einer nachhaltigen und langfristigen Stärkung der kommunalen Jugendsozialarbeit kommt²³.

Es bleiben m.E. an dieser Stelle drei Herausforderungen festzuhalten: Da die Jugendsozialarbeit rechtlich, fachlich und ideell zwar sehr wohl in der Jugendhilfe verankert ist, aber in der Regel nur wenige Ressourcen in den Kommunen selbst für ihre Aufgaben zur Verfügung stehen sowie aufgrund der zahlreichen Förderprogramme ist der Kooperationshinweis zur Abstimmung der Angebote in § 13 (4) SGB VIII nicht nur berechtigt, sondern zeigt eine dringende Notwendigkeit für die kommunale Jugendsozialarbeit. Vernetzung und Koordination vor Ort ist angesichts der unterschiedlichen Geldgeber, Akteure und Maßnahmenvielfalt unabdingbar und eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen und freien Jugendhilfe in dem Feld der verbesserten schulischen und beruflichen Integration/des Übergangs. Dass sie auch dieser Aufgabe zurzeit oft nur unzureichend gerecht wird, ist besonders bedauerlich und folgenreich.

Wenn faktisch zudem die meisten Maßnahmen der Jugendsozialarbeit – aktuell und auch in Zukunft – durch die Bereiche SGB II und III finanziert werden und die Bedingungen dort eine fachlich fundierte pädagogische Arbeit erschweren, besteht eine weitere Herausforderung der Jugendsozialarbeit darin, auch in anderen Rechtskreisen bzw. auf anderen Gebieten als der Jugendhilfe – im Sinne der Jugendlichen – parteilich zu agieren und zu kooperieren, wie es auch im § 13 SGB VIII selbst vorgesehen ist.

Schließlich steht die Jugendsozialarbeit noch vor einer dritten Herausforderung: Die Jugendhilfe ist ein schwacher Akteur, wenn es darum geht, für junge Menschen schulischen Erfolg und den Übergang in den Beruf zu gewährleisten, denn hier sind andere Institutionen der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Bildungspolitik sowie die Wirtschaft die eigentlichen „Macher“. Jugendsozialarbeit und Jugendhilfe kommen überwiegend kompensatorische Aufgaben für die hohe Zahl derjenigen zu, die aus dem Regelsystem der Schule und der Ausbildung herausfallen, ohne dass diese Systeme selber in Frage gestellt werden. Dabei ist kritisch zu reflektieren, dass eine kompensatorische Jugendsozialarbeit nicht helfen kann, ohne zu stigmatisieren und zu etikettieren (die „benachteiligten“ Jugendlichen), solange nicht in einem umfassenden Sinn bedarfsgerechte, individuelle Förderung für alle jungen Menschen sichergestellt ist²⁴. Jugendsozialarbeit (im Rahmen der Jugendhilfe) muss deshalb vor allem solche Angebote entwickeln und zur Verfügung stellen, die für die Jugendlichen **selbst** sinnvoll, bildend und nützlich sind, in denen für sie neue Erfahrungen möglich werden und sich Freiräume eröffnen.

²³ Es zeigt sich, dass der Bedarf an einer grundsätzlichen besseren Absicherung, Finanzierung und Umsetzung des § 13 SGB VIII groß ist. Aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit sollten die Kommunen allerdings auch grundsätzlich rechtlich und finanziell in die Lage versetzt werden, diesen Ansprüchen besser zu genügen.

²⁴ Hornstein 2009, S. 61.

2.5 Zur Relevanz der Verankerung der Jugendsozialarbeit in der Jugendhilfe

Eine Verankerung in der Jugendhilfe ist also für die Jugendsozialarbeit nicht allein oder vorrangig aus förderrechtlichen Gründen relevant²⁵. Die Jugendhilfe bietet – anders als das SGB II und III – fachliche und jugendpolitische Bezugspunkte für eine Jugendsozialarbeit, die sich eben nicht nur als beliebiger Dienstleister zum „Fitmachen für den Arbeitsmarkt“ versteht. Dieser normative Anspruch und die „alternativen“ Fördermöglichkeiten, die sich durch das SGB VIII ergeben, müssen allerdings in der Praxis jeweils auch umgesetzt und genutzt werden, wenn sie nicht allein als Ruf der Träger nach besserer Finanzierung wahrgenommen werden sollen. Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe richtet ihren Blick eben nicht ausschließlich auf die berufliche Integration, sondern vor allem auf die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen, ohne dass eine Aufgabe der anderen untergeordnet wird. Hierin kommt ein umfassendes Integrationsverständnis zum Ausdruck, was nicht nur den Jugendlichen zu Gute kommen kann; es ist auch das Erfolg versprechendere, ganzheitlichere Herangehen angesichts zunehmend komplexerer Problemlagen und Herausforderungen auf dem modernen Arbeitsmarkt sowie in der Gesellschaft gleichermaßen. Aber auch für die Jugendhilfe ist die große Herausforderung, konkret beizutragen, soziale Benachteiligungen auszugleichen und junge Menschen nachhaltig in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zu integrieren, ohne die Jugendsozialarbeit/den § 13 SGB VIII nicht zu bewältigen.

Bei der „Verortung“ der Jugendsozialarbeit in der Jugendhilfe geht es dabei sowohl um die fachlichen als auch um die organisatorisch-strukturellen Fragen im engeren Sinne. So profitieren die freien Träger der Jugendsozialarbeit von den Strukturen der Jugendhilfe bzw. gestalten diese mit, etwa bei der bewährten partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern, der Möglichkeit der Zuwendungsfinanzierung, dem Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen, der Jugendhilfeplanung und der gemeinsamen Arbeit im Jugendhilfeausschuss. Zu den notwendigen „Errungenschaften“ gehören auch das Fachkräftegebot der Jugendhilfe und die Qualitätsstandards sozialpädagogischen Arbeitens. Zentrale Orientierungspunkte der Jugendsozialarbeit sind außerdem die grundlegenden Prinzipien der Jugendhilfe, wie etwa von den Bedarfen der Jugendlichen auszugehen und dabei partizipativ und kooperativ auf die aktive Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu setzen. An diesen Maßstäben muss Jugendsozialarbeit sich messen²⁶.

Peter Schruth spricht von der spezifischen Verknüpfung von Integrationsangeboten in Arbeit und Ausbildung „mit sozialpädagogischen Inhalten, mit Freiwilligkeit und Vertrauen, mit kontinuierlichen Begleitungen, nur ganzheitlich formulierbaren Perspektiven“, die eine Jugendsozialarbeit der Jugendhilfe kennzeichnet. „[Sie] will drohenden oder eingetretenen Desintegrationen begegnen, will jungen Menschen [...] eine

²⁵ Schließlich ist ein Angebot keineswegs automatisch besser und „fachlicher“, „nur“ weil es von der Jugendhilfe durchgeführt wird. Genauso gibt es in der Praxis auch einige hervorragende Projekte, die überwiegend oder allein mit Mitteln des SGB II finanziert werden, auch wenn die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen SGB II und der Jugendhilfe durch die Instrumentenreform auf dem Arbeitsmarkt und den Wegfall der so genannten „sonstigen weiteren Leistungen“ nicht besser, sondern noch schwieriger geworden sind.

²⁶ Diese fachlichen Orientierungen gelten m. E. allerdings auch, wenn Angebote der Jugendsozialarbeit nicht von der Jugendhilfe finanziert werden, denn nur so ergibt es einen Sinn, von „Jugendsozialarbeit“ auch außerhalb der Jugendhilfe zu sprechen. Was wären sonst ihre Merkmale, verglichen mit den zahlreichen anderen Angeboten im Übergangssystem von Schule und Beruf?

zweite Chance geben [...]. Sie fragt nicht danach, ob ein junger Mensch seine schwierige Lebenslage selber verschuldet [...] hat, sie fragt aber aus guten sozialpädagogisch methodischen Gründen danach, ob der junge Mensch seine schwierige Lebenssituation im Sinne einer selbst bestimmten gewollten und von der Fachkraft begleiteten Förderung verändern und daran mitwirken will“²⁷.

Die fachlichen Herausforderungen und die Standards sozialpädagogischen Handelns begründen sich für die Jugendsozialarbeit aus der Jugendhilfe, ohne dass die Spannung zwischen den rechtlichen Vorgaben einerseits und den benannten praktischen Problemen und der unzureichenden finanziellen Ausstattung andererseits aufgehoben werden können. Darüber hinaus ergibt sich daraus auch die Ausrichtung des anwaltschaftlichen Handelns, sprich: die jugendpolitische Zielrichtung der Jugendsozialarbeit. Die Kinder- und Jugendhilfe zielt auf eine ganzheitliche Entwicklung aller jungen Menschen und hat den Anspruch, sie umfassend beim Erwachsenwerden zu unterstützen, basierend auf dem gesetzlichen Auftrag (so u.a. § 1 SGB VIII), gute Bedingungen für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu schaffen und Benachteiligungen und Ausgrenzungen junger Menschen entgegenzutreten. Ein Anspruch, den sich die Jugendsozialarbeit somit auch zu Eigen macht.

Die AGJ hat es kürzlich so formuliert²⁸: Jugendhilfe muss u. a.

- ihre Rolle als Fürsprecher für Kinder und Jugendliche offensiv übernehmen,
- das Wächteramt für *soziale* Gerechtigkeit für die nachwachsende Generation wahrnehmen und
- ihre eigenen Aktivitäten ständig daraufhin prüfen, ob und welchen Beitrag sie zu einem gerechten Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen leistet.

Es ist erfreulich, dass die Kinder- und Jugendhilfe damit die zeitweise in den Hintergrund getretene Debatte über soziale Gerechtigkeit, Teilhabe und ungleiche Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten – zumeist auf der Folie einer lebensweltlichen Orientierung und der zunehmenden Auseinandersetzung mit dem Befähigungsansatz – wieder neu und intensiver führt. Dabei ist – folgt man der AGJ in ihrer Argumentation – Chancengleichheit fortan als Forderung definiert, allen Kindern und Jugendlichen strukturelle Möglichkeiten zu eröffnen und personale Fähigkeiten sicherzustellen, die für die gelingende Teilhabe in einer modernen demokratischen Gesellschaft unabdingbar sind. Dies betrifft aus Sicht der Jugendhilfe auch die Zugangschancen zu Bildung und Ausbildung sowie gleichermaßen die Bedingungen des Aufwachsens in Familie und Gemeinwesen insgesamt. „Die Kernfrage ist, inwieweit es dem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungssystem zukünftig gelingt, alle Kinder und Jugendlichen ohne Ausnahme in ihrer Entfaltung gezielt zu unterstützen und ihnen stets aufs Neue Chancen zu geben, um verpasste Gelegenheiten nachzuholen.“²⁹

Gerade angesichts eines weitestgehend umgebauten, aktivierenden Sozialstaats und einer europaweit wirkungsmächtigen Vorstellung von jungen Menschen als „Humanressource“ ist es für die Jugendsozialarbeit unerlässlich, theoretisch normative Verankerungen zu

²⁷ Schruth 2009, S.12.

²⁸ Vgl. hierzu und im folgenden Positionspapier AGJ: Gerechtes Aufwachsen ermöglichen! (Berlin 2008).

²⁹ Ebd., S. 6.

reflektieren und neue Visionen zu entwickeln. Allein aus arbeitsmarktpolitisch vorgegebenen Zielen und wirtschaftlich-pragmatischen Bezugspunkten, wie etwa „dem Fachkräftemangel zu begegnen“ bzw. „die zuverlässige Beschäftigungsfähigkeit im Niedriglohnsektor derjenigen zu sichern, die es – trotz aller Bemühungen – nicht zur begehrten Fachkraft bringen werden“, können keine pädagogisch tragenden Prinzipien und Ziele abgeleitet werden. Stattdessen bietet z.B. der Capability-Ansatz mit seiner Frage nach dem guten Leben und den Chancen jedes Einzelnen, dies für sich tatsächlich zu verwirklichen, eine mögliche Orientierung für soziale Arbeit. Seine Ausarbeitung und Praxisrelevanz für die Jugendhilfe beschäftigt zurzeit stark die Forschung der Sozialpädagogik und kann auch für die Jugendsozialarbeit sehr fruchtbar sein³⁰. Denn entscheidend ist für junge Menschen nicht nur, welche gesellschaftlichen Chancen formal bestehen, sondern vor allem, welche Gelegenheiten auch praktisch von ihnen wahrgenommen und verwirklicht werden können. Es geht also – in der Sprache dieses Ansatzes – gleichermaßen um Befähigungsgerechtigkeit und Verwirklichungsgerechtigkeit³¹.

Um sozialer Benachteiligung entgegenzuwirken, geht es in der Jugendsozialarbeit – wie in der Jugendhilfe insgesamt – darum, einerseits allen Kindern und Jugendlichen gute Entwicklungschancen zu bieten sowie sozialen, materiellen und kulturellen Rahmenbedingungen, die Teilhabe einschränken und verhindern, aktiv entgegenzuwirken. Sie muss dabei einerseits niedrigschwellige und unterstützende Angebote für junge Menschen bieten, die schon Exklusionserfahrungen haben, und andererseits ihr Potential als „Übergangs- und Integrationsprofi“ auch für größere Zielgruppen suchen und nutzen. Denn Bildungserfolge und Berufstätigkeit sind für fast alle jungen Menschen unsicher geworden. Es gibt für viele kein klares „Wohin“ mehr und deshalb einen großen Bedarf an Orientierung, Beratung und Begleitung in die Arbeitswelt, aber auch die Notwendigkeit, Alternativen zu versuchen, Experimentierfelder für die jungen Menschen, die mittel- und langfristig diesen Weg nicht gehen können oder wollen, bereitzuhalten³².

Jugendsozialarbeit kann sich dabei als eigenständiger Bildungsakteur verstehen, der nicht nur nonformale und informelle Bildungsangebote bereit hält, sondern kompetenzorientiertes „Alltagswissen“ bietet und somit auf eine selbstständige Zukunft vorbereitet. Hierfür muss sie ein sozialpädagogisches Bildungsverständnis nutzen bzw. umsetzen und für sich weiterentwickeln, das vor allem den Aspekt der Lebensbewältigung (nach Lothar Böhnisch) entfaltet.³³

³⁰ Vgl. Otto 2009, S. 120 -124.

³¹ Dieses Konzept geht auf die Überlegungen zur Befähigung (Capability) insbesondere von Amartya Sen und Martha Nussbaum zurück (siehe dazu auch Sen 2000; Nussbaum 1999). „Befähigungsgerechtigkeit“ meint die auf den Einzelnen bezogene Möglichkeit, die individuellen Fähigkeiten unabhängig von der Herkunft zu entwickeln. Bei „Verwirklichungsgerechtigkeit“ geht es um die tatsächlich vorhandene, reale Freiheit der Menschen als Möglichkeit, sich für oder gegen eine bestimmte Lebensführungsweise zu entscheiden und damit eine eigene Konzeption des gelingenden guten Lebens entwickeln und realisieren zu können. Dies bedeutet auch, dass – unabhängig von den jeweiligen materiellen Möglichkeiten – den Einzelnen gesellschaftlich verschiedene Optionen als Verwirklichungschancen zur Verfügung stehen müssen.

³² Vgl. dazu auch Öhme, Schroer 2009.

³³ Lindner 2009, S.35.

Folgende aktuelle Anforderungen zeichnen sich dafür – stichwortartig – ab:

- Jugendsozialarbeit als „Übergangsbegleiter“ junger Menschen muss eine Übergangspädagogik in eine zunehmend unsichere Zukunft entwickeln, die eventuell auch jenseits der klassischen Erwerbsarbeit liegt³⁴.
- Jugendsozialarbeit als Teil einer Suchbewegung/eines Freiraums junger Menschen, die unbequeme, ungerade und schwierige Wege gehen - und die dabei Jugendliche schützt, die von Armut und Ausgrenzung bedroht sind³⁵.
- Jugendsozialarbeit als individuelles Förderangebot, muss Jungen und Mädchen mit und ohne Migrationshintergrund jeweils passgenau und bedarfsgerecht unterstützen. Das erfordert weitere Anstrengungen zur Verwirklichung interkultureller Öffnung und geschlechtsgerechter Pädagogik bei den Trägern und Einrichtungen; nur so kann Jugendsozialarbeit eine Integrations- und Inklusionsstruktur werden ohne selber erneut auszugrenzen.
- Jugendsozialarbeit muss als Anwalt für Jugendliche durch aktive Jugendsozialpolitik im kommunalen Bildungs-/Übergangnetzwerk agieren.
- Jugendsozialarbeit muss Angebote im Rahmen integrierter Strategien von Bildungs-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik bzw. „Bildungslandschaften“ entwickeln und abstimmen.

Mit Bezug auf das **Bundesjugendkuratorium** lassen sich die wesentlichen Anforderungen an eine neue Jugendpolitik – auf den unterschiedlichen Ebenen – sowie die daraus folgenden Kriterien für die Angebote der Jugendhilfe u. a. durch folgende Fragen ermitteln³⁶:

- In welcher Weise wird durch eine befähigende Maßnahme eine umfassende emotionale, soziale und kognitive Förderung der Fähigkeiten und Fertigkeiten junger Menschen erreicht? Inwieweit wird damit eine umfassende Befähigung zur Teilhabe und Gestaltung in unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft ermöglicht?
- Wie wird garantiert, dass auch junge Menschen mit schlechteren Startchancen von der Maßnahme bzw. dem Programm profitieren und herkunftsbedingte Ungleichheiten und Benachteiligungen abgebaut werden?
- Inwiefern ist die Maßnahme geeignet, die Anspruchsrechte junger Menschen auf sozialstaatliche Leistungen zu verbessern und altersspezifische Diskriminierungen und Hemmnisse abzubauen?
- Inwieweit eignet sich die Maßnahme, den Prozess der Verselbstständigung Jugendlicher zu unterstützen und einen Beitrag dazu zu leisten, die Grundlagen für eine eigenständige und selbstverantwortliche Lebensführung zu schaffen?

³⁴ Vgl. Öhme, Schroer 2009.

³⁵ Vgl. LAG KJS NRW: Jugendsozialarbeit aktuell 84/2009.

³⁶ Vgl. BJK 2009, S. 29-30.

3. Daten, Zahlen, Trends – Jugendsozialarbeit als Aufgabe der Jugendhilfe aus Sicht der Statistik

Wie aufgezeigt, ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) die Jugendsozialarbeit als Aufgabe der Jugendhilfe beschrieben, verbunden mit einem ebenso klaren wie allgemeinen Auftrag, Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf zur Begegnung sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung mit sozialpädagogischen Hilfen bei der sozialen und beruflichen Integration zu unterstützen.

Gleichzeitig wurde deutlich, dass aus der Praxis der freien Träger der Jugendsozialarbeit, aber auch in der Fach- und Rechtsdebatte vermittelt wird, dass diesem Auftrag seitens der Kommunen nicht in jedem Fall und umfassend nachgekommen wird, bis hin zu der Feststellung, dass Jugendsozialarbeit – zumindest im engeren Sinn als Jugendberufshilfe verstanden – so gut wie gar nicht mehr gefördert wird. Selten oder gar nicht wird hierbei allerdings auf konkrete empirische Erkenntnisse zurückgegriffen, was damit zu tun hat, dass zu wenig darüber bekannt ist, wie die Fördersituation bundesweit in den Kommunen konkret aussieht und sich in den letzten Jahren geändert hat. Es soll daher ein Blick in die vorhandene Jugendhilfeforschung und -statistik folgen, um diese Eindrücke zur Fördersituation auf einer gewissen empirischen Grundlage zu überprüfen. Es geht also nicht darum, Jugendsozialarbeit und die Aktivitäten ihrer Träger insgesamt zu erfassen, sondern allein um den Bereich, der als Teil der Jugendhilfe finanziert und umgesetzt wird, auch wenn – wie insgesamt in der Jugendsozialarbeit – hierzu die Datenlage nicht optimal ist.

Es wird zum einen die Jugendhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik befragt. Diese weist jährlich für die Jugendsozialarbeit die Einnahmen und Ausgaben nach (in anderen Bereichen, wie etwa der Erziehungshilfe, gibt es auch jährlich weitergehende Erhebungen). Die aktuellste Übersicht ist zurzeit die Jahresstatistik 2008. Darin werden aufgrund der Haushaltssystematik der abgefragten Kommunen und Länder keine Arbeitsfelder abgebildet, sondern nur zwischen den Kosten für Einzelfall- und Gruppenhilfen bzw. für Einrichtungen (mit Personalkosten) unterschieden. Umfangreichere Daten bietet die Erhebung der Einrichtungen der Jugendhilfe durch das Bundesamt, die aber nicht jährlich erfolgt, sondern alle vier Jahre; hier liegen weitere Daten zur Jugendsozialarbeit aus der letzten Erhebung von 2006 vor.

Als zweite Quelle dienen Auskünfte der Jugendämter, die das DJI bei seinen Untersuchungen zur Entwicklung der Jugendhilfe im Rahmen des Projektes „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ mit Hilfe eines Fragebogens regelmäßig erhebt³⁷. Dabei stehen – durch die freundliche Unterstützung des DJI – bereits Daten der jüngsten Umfrage aus dem Jahr

³⁷ Die Studie „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ wird am DJI in München durchgeführt und vom BMFSFJ finanziell gefördert. Nähere Informationen zum Projekt finden sich unter www.dji.de/jhsw.

2008/2009 vorab zur Verfügung³⁸. Da beide Quellen auf fortlaufende Untersuchungen fußen, können somit gewisse Bundestrends abgelesen werden, auch wenn die Untersuchungen nicht gänzlich bzw. nur teilweise die praktische Vielfalt der kommunalen Jugendsozialarbeit widerspiegeln. Hierzu benötigte man weitere Untersuchungen einschließlich Erhebungen bei den Trägern und – vor allem bezogen auf die Jugendhilfestatistik – ein genaueres Instrumentarium³⁹.

In wesentlichen Feldern der Jugendsozialarbeit – insbesondere wenn sie in den Kommunen wenig bekannt sind bzw. von diesen nicht selber finanziert werden – stehen durch die amtliche Statistik außerdem kaum aussagekräftige Daten zur Verfügung. Sie werden auch in der folgenden Auswertung nicht gesondert aufgegriffen, hier ist auf andere Quellen bzw. Forschungen zu verweisen. Dies gilt zum einen für die Jugendmigrationsdienste, die eine eigene Statistik führen und deren Daten vom BMFSFJ verantwortet bzw. freigegeben werden müssen. Zum „Jugendwohnen“ ist auf die ausstehenden umfassenden Ergebnisse der Untersuchung des Instituts für sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) zu verweisen, die im Rahmen des Forschungsprojekts „leben, lernen, Chancen nutzen“ erhoben wurden und in Kürze erscheinen werden.

3.1 Entwicklungen der Jugendsozialarbeit und ihrer Finanzierung

Insgesamt standen im Jahr 2008 von den rund 24,5 Mrd. Euro, die in die Jugendhilfe geflossen sind, **der Jugendsozialarbeit rd. 339 Mio. Euro (2007 waren es 328 Mio. Euro)** zur Verfügung; das sind ca. **1,4 %**. Auffällig ist hier eine erhebliche Steigerung zu rd. **245 Mio. Euro im Jahre 2006**. Wenn man die Zahlen genauer betrachtet (Abb. 1 und Abb. 2) wird deutlich, dass diese Steigerung nicht mit größeren Ausgaben der kommunalen Jugendhilfe zusammenhängt. Diese sind bis 2003 nur leicht gestiegen und ab diesem Zeitpunkt vier Jahre kontinuierlich leicht zurückgegangen, sie hatten 2006 das Niveau von 2003 erreicht und sind seitdem nur etwas gewachsen (da die Angaben nicht inflationsbereinigt sind, fällt dieses Anwachsen real sehr gering aus).

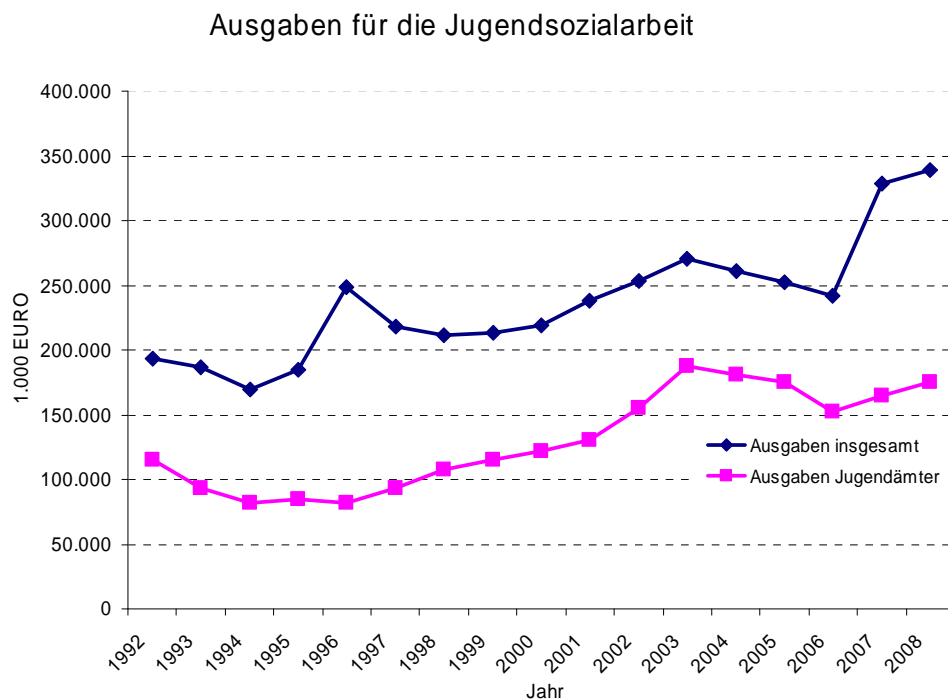
In diesem Zeitraum hat der Bund bzw. die oberste Bundesjugendbehörde (das BMFSFJ) seine Ausgaben nach seinen eigenen Angaben für den Bereich Jugendsozialarbeit aber stark gesteigert und zwar von **8,1 Mio. Euro** im Jahr 2006 auf über **77,6 Mio. Euro** in 2007. Diese sind dann 2008 auf **83 Mio. Euro** noch weiter gestiegen⁴⁰.

³⁸ An dieser Stelle herzlichen Dank an das DJI München und die Arbeitsstelle für Jugendhilfestatistik in Dortmund (AKJstat) für die Unterstützung der Recherche. Zu den jeweiligen Systematiken der Erhebung und Auswertung siehe: Statistisches Bundesamt: „Statistiken der Jugendhilfe, Ausgaben und Einnahmen 2008“ (Wiesbaden 2009), hier vor allem die allgemeinen Erläuterungen ebenso in den Jugendhilfestatistiken der Einrichtungen und tätigen Personen (Wiesbaden 2008). Die bisherigen Veröffentlichungen der DJI Jugendhilfeerhebung sowie die Beschreibung ihrer Systematik finden sich in van Santen et al: „Kinder und Jugendhilfe in Bewegung – Aktion und Reaktion?“ München 2003 sowie Pluto et al: „Kinder - und Jugendhilfe im Wandel“ München 2007.

³⁹ Zu den Grenzen der bisherigen Erfassung und den Anforderungen an eine angemessenere Berichterstattung der Jugendsozialarbeit vgl. AKJstat „Jugendsozialarbeit“ unter <http://www.akjstat.uni-dortmund.de/projekte/output.php?projekt=30&Jump1=RECHTS&Jump2=3>.

⁴⁰ Ausgaben der Jugendhilfe für Jugendsozialarbeit, Tabelle 2 und Zeitreihe 1, Kinder- u. Jugendhilfestatistik 2009.

Abbildung 1: Ausgaben der Jugendhilfe für Jugendsozialarbeit, Kinder- u. Jugendhilfestatistik 2009



Diese Mittel sind allerdings keine „regulären“ Mittel des Kinder- und Jugendplans (KJP) für das Programm Jugendsozialarbeit. Es handelt sich überwiegend um ESF-Mittel, die 2006 erstmals anders ausgewiesen wurden. Im Wesentlichen sind das die Ausgaben für die großen Programme „Kompetenzagenturen“ und „Schulverweigerung“. Außerdem sind erstmals die Ausgaben für die Jugendmigrationsdienste an dieser Stelle mit im Punkt Jugendsozialarbeit in die Statistik aufgenommen worden. Insgesamt liegen die Ausgaben des BMFSFJ für die ESF-Programme im Jahr 2008 bei ca. 81 Millionen Euro⁴¹.

So erklärt sich die Tatsache, dass der Anteil der Jugendsozialarbeit am Gesamtetat der Jugendhilfe im Jahr 2007 entsprechend angestiegen ist. Gleichzeitig verstärkt diese Entwicklung die Bedeutung der Bundesebene, sodass die oberste Bundesjugendbehörde mit den Programmen für die Jugendsozialarbeit und den Jugendmigrationsdiensten einen wesentlichen, im Vergleich zu anderen Bereichen der Jugendhilfe, außerordentlichen Finanzierungsfaktor darstellt.

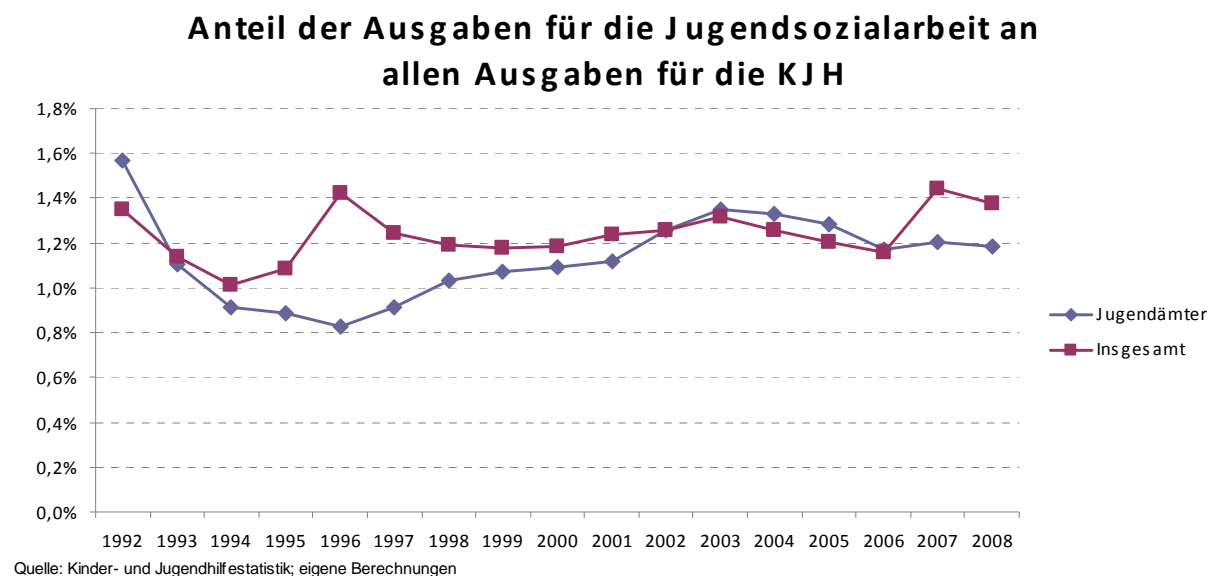
Schließlich hat die gesamte **kommunale Jugendhilfe 2008 etwa 176 Mio. Euro** für die Jugendsozialarbeit ausgegeben, also (nur gut) doppelt soviel wie der Bund (83 Mio. Euro), die Landesjugendämter finanzieren zusätzlich noch 31,5 Mio. Euro.

⁴¹ Vgl. dazu auch unter www.jugend-staerken.de: 242 Mio. ESF-Mittel insgesamt sind für die Programme 2008 bis 2011 vorgesehen.

So ergibt sich insbesondere durch die Bundesprogramme ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Jugendsozialarbeit im Rahmen der kommunalen Jugendhilfe, wobei die jeweilige Beteiligung der einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich ausfallen kann, auch wenn eine kommunale Kofinanzierung vorgeschrieben ist. Die Jugendhilfestatistik gibt darüber keine Auskunft. Es fällt aber auf, dass die Ausgaben der Kommunen für Jugendsozialarbeit dennoch im Vergleich zum Bund in den letzten beiden Jahren nur gering gestiegen sind.

Bezogen auf die Summe der Ausgaben der Kommunen und die mögliche Veränderung durch die Einführung des SGB II ist für die Jahre 2005/2006 tatsächlich ein Rückgang von über 20 Mio. Euro – von 175,7 Mio. Euro auf 151,9 Mio. Euro – zu verzeichnen gewesen. Dieser wird durch die leichten Steigerungen 2007 und 2008 nun wieder ausgeglichen, sodass im letzt genannten Jahr 175,5 Mio. Euro von den kommunalen Jugendämtern für die Jugendsozialarbeit ausgegeben wurden. Insgesamt ist dies sicher keine positive Bilanz, zumal ein nicht inflationsbereinigtes Ausgabeniveau auf der Höhe von 2005 reale Einbußen bedeutet. Auffällig ist, dass im Jahr 2005 auch andere Jugendhilfebereiche, wie etwa die Jugendarbeit, von starken Einsparungen der Kommunen betroffen waren.

Abbildung 2: Anteil der Ausgaben für die Jugendsozialarbeit an allen Ausgaben für die KJH, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2009



Insgesamt zeigt sich, dass der Anteil der Ausgaben der Jugendsozialarbeit an der Kinder- und Jugendhilfe stabil – wenn auch sehr gering – geblieben ist (Abb. 2). Ein kleinerer Rückgang – aber kein sehr deutlicher Einbruch – lässt sich in diesen Kurven für 2005 mit der Einführung des SGB II für das gesamte Arbeitsfeld nachzeichnen. Bezogen auf den Anteil der kommunalen Jugendämter liegt dieser aber ziemlich kontinuierlich bei rund 1,2 %, nachdem er 2003 (1,3 %) und 2004 (1,4 %) geringfügig höher, aber z. B. Ende der 90er Jahre deutlich unter 1 % lag. Von 2005 (Einführung des SGB II) zum Jahr 2006 ging der Anteil lediglich von 1,3 % auf 1,2 % zurück. Es bleibt an dieser Stelle offen, ob dieser angesichts der wachsenden Finanznot der Kommunen zukünftig wieder sinken wird, solange keine

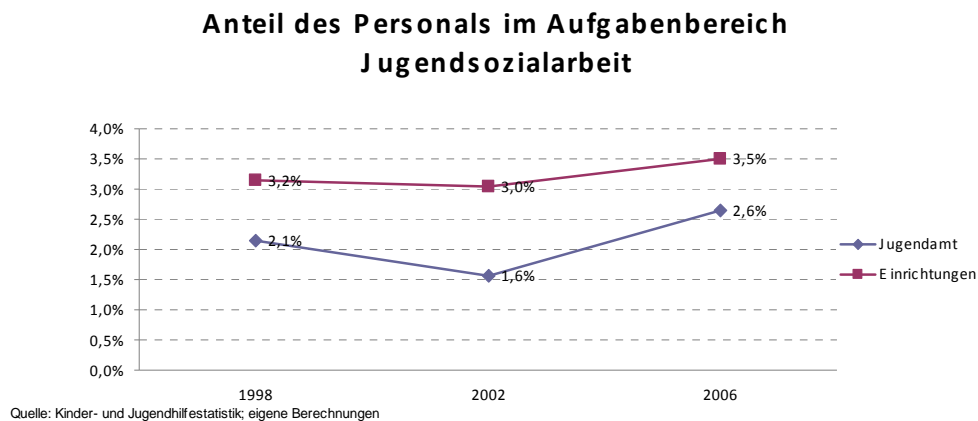
zusätzliche rechtliche Absicherung zur verpflichteten Umsetzung der Jugendsozialarbeit erreicht ist.

Dass die Entwicklungen für die verschiedenen Arbeitsfelder innerhalb der Jugendsozialarbeit durchaus unterschiedlich verliefen und die Rückgänge vor allem in arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit an anderer Stelle deutlich werden, zeigt sich im Folgenden⁴².

3.2 Personal für die Jugendsozialarbeit

Um über die Personalentwicklungen mehr Aufschluss zu erhalten, ist ein Blick in die Einrichtungsstatistik nötig, die Auskunft über die Arbeitsfelder in Bezug auf das eingesetzte Personal gibt und deren Anteile im Rahmen der gesamten Jugendhilfe benennt. Auch der Personalanteil der Jugendsozialarbeit ist – gemessen an der gesamten Jugendhilfe – gering, allerdings mit jeweils 3,5 % bzw. 2,6 % etwas höher als der finanzielle Gesamtanteil (Abb. 3). Man muss aber festhalten, dass es sich hierbei um tatsächliches Personal und nicht um „Vollzeitäquivalente“ handelt. Der Befund kann darauf hinweisen, dass viele Beschäftigte in der Jugendsozialarbeit nicht Vollzeit, sondern nur Teilzeit oder auch für relativ geringe Entlohnung beschäftigt sind, was allerdings leider in anderen Bereichen der Jugendhilfe ebenfalls üblich ist.

Abbildung 3: Anteil des Personals im Aufgabenbereich Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2008



Während also der Anteil leicht gestiegen ist, ist das Personal real zurückgegangen. 2008 wurde von der Arbeitsstelle für Jugendhilfestatistik dazu folgender Befund festgehalten⁴³: Zwischen den Erhebungen 2002 und 2006 sind die insgesamt gemeldeten **4.739**

⁴² Bei der Frage, wie die Mittel nun genauer verwendet werden, unterscheidet die Bundesstatistik im Bereich der Jugendsozialarbeit nur noch zwei Kategorien. Dies sind zum einen die Einzel- und Gruppenhilfen, auf sie entfielen 2008 rund 270 Mio. Euro (2007, 250 Mio. Euro). Zum anderen die Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, auf die 65 Mio. Euro (2007 noch 78 Mio. Euro) entfielen. Unter „Einrichtungen“ sind Einrichtungen der Jugendberufshilfe und des Jugendwohnens für Schüler/innen und Auszubildende erfasst. Es zeigt sich, dass der Anteil der Einzel- u. Gruppenhilfen leicht steigt und der einrichtungsbezogene Anteil zurückgeht.

⁴³ AKJ 2008, S. 3.

Vollzeitäquivalenten⁴⁴ in der Jugendhilfe für Jugendsozialarbeit auf **4.448** zurückgegangen. Das bedeutet einen Rückgang von **rd. 6 %**, der sowohl im Osten als auch im Westen gleichermaßen zu verzeichnen ist.

Darüber hinaus ist der Blick auf die Personalressourcen nach Arbeitsfeldern aufschlussreich. In der Einrichtungsstatistik des Statistischen Bundesamtes lassen sich drei Felder der Jugendsozialarbeit ausweisen: Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe und Jugendwohnen. Darüber hinaus ist es möglich, die Entwicklung des finanzierten Personals beim Jugendamt und allgemein in den Arbeitsfeldern zu unterscheiden. In den Arbeitsfeldern ist dann noch einmal getrennt das Personal in den Einrichtungen ausgewiesen (die Statistik unterscheidet wie erläutert zwischen den Einzel- und Gruppenhilfen und den Einrichtungen). In den folgenden Abbildungen sieht man, dass sich die Arbeitsfelder unterschiedlich entwickelt haben und die Schulsozialarbeit bezogen auf das Personal etwas dazu gewonnen hat, während die anderen Bereiche zurückgehen bzw. stagnieren. Betrachten wir zuerst das Personal in den Jugendämtern selber (Abb.4).

Abbildung 4: Personal im Jugendamt nach Arbeitsfeldern; Kinder- und Jugendhilfestatistik 2008

Personal im Jugendamt nach Arbeitsfeldern

Jahre	Arbeitsfelder			Insgesamt in Jugendämtern	Personal Jugendsozialarbeit insgesamt	Anteil
	ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII	Unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII	Schulsozialarbeit			
1998	429	24	256	33.046	709	2,1%
2002	191	38	295	33.752	524	1,6%
2006	333	35	516	33.443	884	2,6%

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik (eigene Berechnungen)

In allen Feldern der Jugendsozialarbeit spiegelt sich hier ein äußerst kritischer Befund wider, nämlich dass nur 2,6 % des Personals in den Jugendämtern der Jugendsozialarbeit zur Verfügung stehen und ein erheblicher Teil der Jugendämter in den wesentlichen Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit **gar kein Personal** einsetzt oder dieses Personal nicht klar der Jugendsozialarbeit zuzurechnen ist.

Wenn man bedenkt, dass es rund **600 Jugendämter** in Deutschland gibt⁴⁵, und außerdem berücksichtigt, dass das hier ausgewiesene Personal nicht mit „Vollzeitäquivalenten“

⁴⁴ Vollzeitäquivalente sagen nichts über die reale Personalzahl, sondern nur über die Vollzeitstellen aus. So können diese sinken, auch wenn die Zahlen der beschäftigten Personen – durch Teilzeitverträge/ geringfügig Beschäftigte etc. – steigen.

⁴⁵ Pluto 2007, S. 33.

gleichzusetzen ist (d. h. ein Teil dieses Personals auch Teilzeit arbeitet bzw. nur zu einem Anteil – neben anderen Arbeitsfeldern – der Jugendsozialarbeit zur Verfügung steht), wird deutlich, dass im Personaleinsatz der Jugendämter der Jugendsozialarbeit nur eine untergeordnete Rolle zukommt. Damit steigt die Gefahr, dass der Jugendsozialarbeit in der Verwaltung der Jugendämter nicht genug Aufmerksamkeit gegeben wird. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass z.B. eine Förderung freier Träger im Rahmen des § 13 (1), (2) und (3) SGB VIII erfolgt, obwohl gar keine Personalstelle beim öffentlichen Träger dafür zuständig ist, erscheint eher gering. Insgesamt gibt dieser Befund zur Entwicklung des Personals auch deshalb zu denken, weil es doch eher unwahrscheinlich ist, dass auch ohne jeglichen Stelleneinsatz im Jugendamt eine koordinierende und steuernde Funktion in den Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit, insb. am Übergang Schule – Beruf, wahrgenommen wird.

Nun mag es weniger überraschen, dass nur einzelne Jugendämter (maximal 35 von 600) eigenes Personal im Bereich des Jugendwohnens ausweist, obwohl sich auch hier die Frage stellt, wie die Jugendhilfe aktuell und zukünftig den planerischen und koordinierenden Bedarf in diesem eher wachsenden Feld – angesichts steigender Mobilitätsanforderungen – leisten will. Besonders schwer fällt aber das „Defizit“ bei der berufs- und ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit⁴⁶ auf. So ist es maximal nur die Hälfte der Jugendämter, die überhaupt eigenes Personal in diesem zentralen Bereich aufweist, wobei außerdem davon auszugehen ist, dass sich die aufgeführten 333 Personalstellen sehr ungleich verteilen und einige Jugendämter mehrere Stellen besetzt haben, sodass der Anteil der Jugendämter ganz ohne Personal vermutlich wesentlich größer als 50 % ist. Dabei fällt zusätzlich der starke Rückgang in diesem Feld zwischen 1998 und 2002 auf. Hier fiel laut Statistik die Zahl der Mitarbeiter(innen) von 429 auf 191⁴⁷.

Bei der Schulsozialarbeit sehen wir einen eindeutigen Aufwärtstrend und für 2006 mit 516 Personen eine Verdoppelung zu 2002. Es ist also davon auszugehen, dass inzwischen eine Mehrheit der Kommunen Stellen für die Schulsozialarbeit beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingerichtet hat, allerdings sind dies auch längst noch nicht alle Jugendämter.

Welche Entwicklungen zeigen sich nun, wenn man das gesamte Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit betrachtet und damit auch die geförderten Stellen außerhalb des Jugendamtes und bei freien Trägern der Jugendsozialarbeit einbezieht?

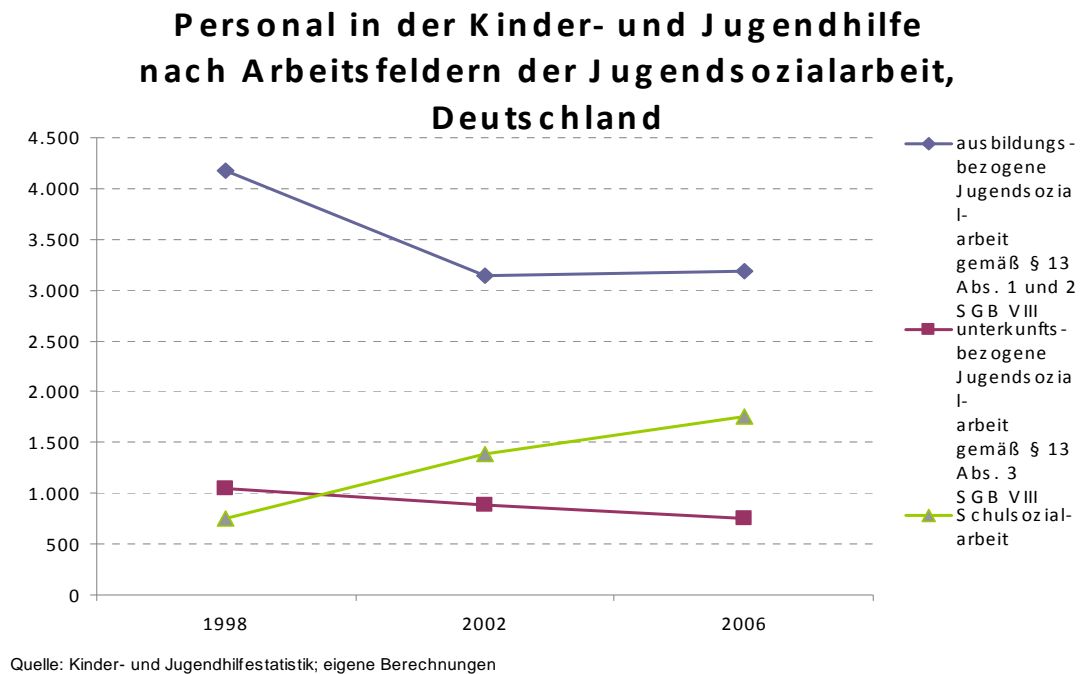
Bezogen auf das **gesamte Personal im Arbeitsfeld** – also auch die Personen, die bei freien und bei öffentlichen Trägern außerhalb des Jugendamtes arbeiten – spiegelt sich ein ähnlicher Trend wider (Abb. 5). Das Personal insbesondere der arbeitsweltbezogenen

⁴⁶ Die Bezeichnungen für diese Angebote nach § 13 (2) und teilweise auch § 13 (1) sind hier vielfältig und uneinheitlich, als zusammenfassender Begriff wird häufig „Jugendberufshilfe“ verwendet, was allerdings den Bezug zur Jugendsozialarbeit nicht so deutlich herausstellt wie etwa „arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit“. In der Regel werden im Text die verschiedenen Bezeichnungen aus den Datenquellen übernommen.

⁴⁷ Auch wenn möglicherweise ein kleinerer Teil dieser Stellen zu Einrichtungen des öffentlichen Trägers oder zu freien Trägern abgewandert ist, ist es dennoch erstaunlich, dass diese starken Änderungen vor 2002 in der Wahrnehmung der Praxis der Jugendsozialarbeit wenig präsent sind und allein die Einführung des SGB II 2005 als wesentlicher Einschnitt die Debatte prägt.

Jugendsozialarbeit, ist stark rückläufig, während in der Schulsozialarbeit Zuwächse auf niedrigem Niveau zu verzeichnen sind⁴⁸.

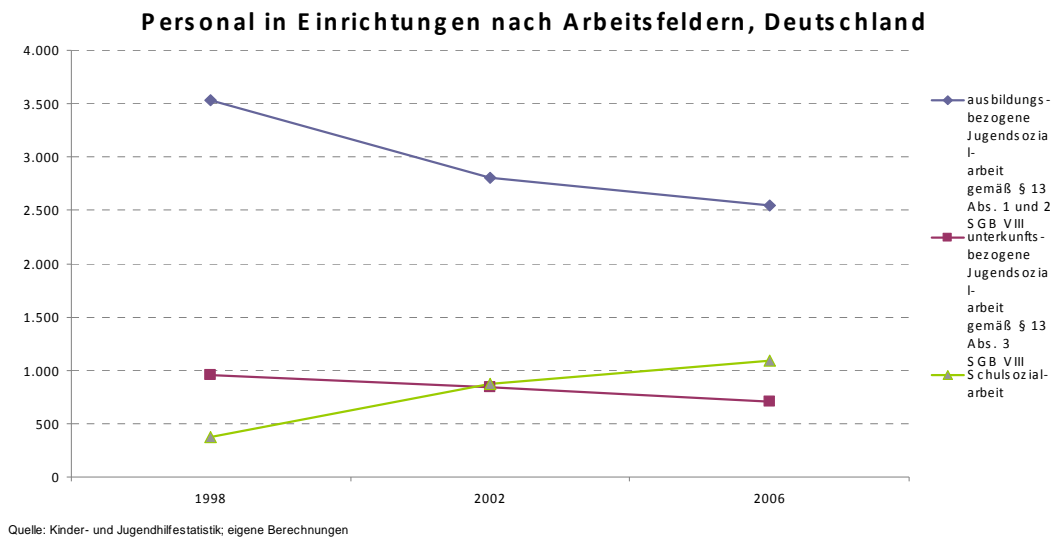
Abbildung 5: Personal in der Kinder- und Jugendhilfe nach Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit, Deutschland; Kinder- und Jugendhilfestatistik 2008



Auch wenn man das Personal **in den Einrichtungen** der Jugendsozialarbeit noch einmal gesondert betrachtet (Abb. 6), erhält man ein ganz ähnliches Bild, das diesen Trend bestätigt. Dabei wird insgesamt deutlich, dass die Jugendberufshilfe/ die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit – trotz aller Rückgänge – weiterhin den größten Arbeitsbereich innerhalb der Jugendsozialarbeit darstellt und man daher nicht grundsätzlich sagen kann, dass dieser kaum mehr Bedeutung hat oder nicht mehr existiert. Der Bereich des Jugendwohnens ist relativ stabil, wenn auch sehr klein. Die Zuwächse bei der Schulsozialarbeit fallen insgesamt sehr moderat aus, wenn man bedenkt, dass dieses Feld allgemein als wichtige und wachsende Zukunftsaufgabe beschworen wird.

⁴⁸ Angesichts der Zahl der möglichen Einsatzorte – sprich Schulen – erscheint die Zahl weiterhin allerdings sehr gering, auch wenn man weiß, dass teilweise die Schulen selber Träger der Jugendsozialarbeit sind; diese Stellen werden nicht in der Jugendhilfestatistik geführt.

Abbildung 6: Personal in Einrichtungen nach Arbeitsfeldern, Deutschland; Kinder- und Jugendhilfestatistik 2008



3.3 Die Sicht der Jugendämter: Förderung, Finanzierung, Kooperation

In den Untersuchungen des DJI, das im Rahmen seiner Jugendamtsbefragungen, alle Jugendämter bundesweit mit einem umfassenden Fragebogen zu allen Feldern der Jugendhilfe direkt abfragt, werden mit Blick auf die bisherigen Befragungen und unter Einbeziehung der aktuellen Erhebung im Jahr 2008/2009 folgende repräsentative Ergebnisse für die Entwicklungen in der Jugendsozialarbeit festgehalten⁴⁹:

Auffällig an der Rückmeldung ist zuerst, dass viele Jugendämter zu der Frage der „Ausgaben“ für die Jugendsozialarbeit keine oder unzureichende Angaben machen, weil es offenbar interne Abgrenzungsschwierigkeiten gibt, insbesondere zur Jugendarbeit. Es ist also in der Praxis der Jugendämter schwierig zu beurteilen, was alles zur Jugendsozialarbeit zählt (Streetwork? Schulsozialarbeit?) und was zur Jugendarbeit. Hierzu bemerken die AutorInnen, dass dies in Zeiten leerer kommunaler Kassen ein gravierendes Problem darstellen könne, denn umso leichter könnten beide Bereiche gegeneinander ausgespielt werden. Es wäre stattdessen von Vorteil, wenn sich die unterschiedlichen Aufgaben und Zielgruppen dieser Felder – Jugendarbeit als Infrastruktur für alle Kinder und Jugendlichen und Jugendsozialarbeit als Angebot an Jugendliche mit bestimmten Bedarfen – auch in der Planung und Finanzierung deutlicher widerspiegeln würden⁵⁰.

Erstaunlich ist auch, dass die Unterschiede in der Höhe der Förderung bzw. der jeweiligen Etats zwischen den Jugendämtern bundesweit enorm sind. Dieser reicht von gerade einmal 100 Euro bis hin zu 11,5 Mio. Euro. Ungeachtet, dass es selbstverständlich sehr unterschiedlich große Jugendämter und jeweilige kommunale Bedarfe gibt, wird hier deutlich, dass Jugendsozialarbeit in der kommunalen Praxis ganz verschieden begriffen,

⁴⁹ Vgl. zu der Systematik der Befragung und den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen im folgenden Pluto et al. 2007 sowie van Santen et al. 2003.

⁵⁰ Pluto 2007, S. 500.

definiert und ausgestaltet wird. Einige Jugendämter fördern traditionell vielfältig und umfangreich, bei anderen wechselt die Praxis stark, wieder andere geben an, dass sie in diesem Feld gar nichts finanzieren⁵¹.

Insgesamt, so die Erklärung des DJI für diese uneinheitlichen Entwicklungen, sei die Jugendsozialarbeit deutlich davon geprägt, dass hier unterschiedliche Lebensbereiche, Verantwortliche und Akteure angesprochen und involviert seien. Dies führe dazu, dass es Probleme in der Frage der Zuordnung, der Finanzierungszuständigkeit, der Zielstellung und der Koordination gibt. Eine wichtige Zukunftsaufgabe der Jugendhilfe – die Unterstützung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration – steht dabei in der Gefahr, dauerhaft unterfinanziert zu bleiben und im Zuständigkeitsgerangel unterzugehen⁵².

Gerade die neueste Befragung des DJI bei den Jugendämtern bestätigt nun eindeutig die Wahrnehmung der Praxis und den Befund der Jugendhilfestatistik, dass es Jugendämter gibt, die Jugendsozialarbeit gar nicht oder nur teilweise als ihre Aufgabe begreifen. So gab und gibt es weiterhin zahlreiche Jugendamtsbezirke, in denen den Jugendämtern gar keine Angebote der Jugendsozialarbeit bekannt sind (und damit sicher auch nicht finanziert werden).⁵³ Bei der aktuellen Befragung zu den Angeboten der Jugendsozialarbeit im Jahr 2008 wurde außerdem deutlich, dass es seit 2004 zu großen Einbrüchen bei den Angeboten der Jugendsozialarbeit kam⁵⁴:

- **59 % aller Jugendämter fördern oder kennen gar keine Angebote der sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen** im Sinne des § 13 (1) und (2); 2000 waren es 49 % und 2004 39 %, die keine Angebote nennen konnten.
- **30 % fördern bzw. kennen keine Angebote der Schulsozialarbeit**, 2004 waren es nur 22%, nach einer kontinuierlichen Steigerung seit dem Jahr 2000 (33 %) sind die Angebote also nun zurück gegangen ⁵⁵.

Damit ist noch nichts über Umfang und Qualität der Förderung bei den Jugendämtern ausgesagt, die positive Angaben gemacht haben.

⁵¹ Detaillierte Erkenntnisse – auch für die einzelnen Regionen und Kommunen – wären an dieser Stelle für die Praxis und Lobbyarbeit interessant. Es besteht weiterer Forschungsbedarf, wobei es für einzelne Kommunen bereits regionale Übergangsstudien des DJI gibt, die vertieft Auskunft geben können.

⁵² Ebd., S.147.

⁵³ In der Untersuchung wird gefragt, welche Angebote den Jugendämtern von Seiten öffentlicher und freier Trägern – in diesem Fall der Jugendsozialarbeit - bekannt sind. (Die Frage zielt also darauf herauszufinden, wie groß der jeweilige Anteil der freien und der öffentlichen Jugendhilfe ist, dass Angebote gar nicht bekannt bzw. vorhanden sind, ist in diesem Sinne bei der Abfrage nicht in Zentrum, weil dies so bei einem Regelangebot ja gar nicht vorgesehen ist.) Es ist davon auszugehen, dass ein Jugendamt die Angebote kennt, die es finanziert. Wahrscheinlich ist außerdem, dass auch Angebote bekannt sind und gemeldet werden, die von anderen finanziert, aber als Jugendsozialarbeit wahrgenommen werden – die Prozentangaben sind also als Maximalangaben zu verstehen, die auch noch nichts über den Umfang und die Qualität der Förderung sagen: auch ein einziges bekanntes Angebot führt zu einer positiven Rückmeldung.

⁵⁴ Im Folgenden werden, bezogen auf die konkrete Anfrage durch den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, ausgewählte Ergebnisse der aktuell durchgeführten bundesweiten Stichprobenerhebung des DJI kurz dargestellt.

⁵⁵ Pluto 2007, S. 147. Für die Praxis und auch die Lobbyarbeit wäre es sicher hilfreich, mehr darüber zu erfahren, welche Jugendämter dies konkret sind. Allerdings erfolgt die Auswertung des DJI quasi „anonym“ und ist nicht darauf ausgerichtet, einzelne Jugendämter zu benennen, sondern bundesweite Trends zu identifizieren.

In der Tabelle des DJI stellt sich das in der Übersicht so dar:

Abbildung 7: Entwicklung der Trägerzugehörigkeit bei Angeboten der Jugendsozialarbeit in den Jugendamtsbezirken 2008, Quelle DJI 2010* (Hervorhebung AP)

Tab.: Entwicklung der Trägerzugehörigkeit bei Angeboten der Jugendsozialarbeit in den Jugendamtsbezirken, 2008*

Angebote	Ausschließlich öffentl. Träger		Teils öffentl./teils nicht-öffentl. Träger		Ausschließlich nicht-öffentl. Träger		Vorhanden	
Schulsozialarbeit	26%	(-9 %)	25%	(+14%)	49%	(-5%)	70%	(-8%)
Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen	22%	(+13 %)	6%	(-3%)	72%	(-11%)	41%	(-20%)

* In Klammern Veränderungen gegenüber 2004 in Prozentpunkten. Die Richtung der Veränderung wird durch das Vorzeichen bestimmt, d.h. ein negatives Vorzeichen deutet auf eine Abnahme hin.

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2004 und 2009

Trotz der wachsenden Bedeutung für dieses Aufgabenfeld, insbesondere am Übergang Schule - Beruf und der zahlreichen Projektstandorte der neuen ESF-Bundesprogramme wie die Kompetenzagenturen, die an rund 200 Standorten arbeiten, geben weit mehr als die Hälfte aller Jugendämter an, dass keine Angebote im Bereich der berufsbezogenen Jugendsozialarbeit bekannt bzw. vorhanden sind⁵⁶.

Besonders fällt auf, dass seit der letzten Befragung ein dramatischer Rückgang zu verzeichnen ist, der sich nach den Steigerungen vom Jahr 2000 auf 2004 (+ 10 %) in dieser Höhe wohl nur mit der Einführung des SGB II erklären lässt. Bei vielen Jugendämtern führte dies offensichtlich dazu, dass das ganze Arbeitsfeld zunehmend aus dem Blick gerät und wesentlich weniger Angebote – vor allem der freien Träger der Jugendhilfe – finanziert werden. Denn auffällig ist auch, dass es eine nicht unwesentliche Verschiebung in den Trägerschaften gegeben hat. Darin zeichnet sich zusätzlich eine Tendenz der weiteren Einschränkung der Förderung der freien Träger bzw. eines daraus folgenden Rückzugs der freien Träger ab (siehe Abb. 7: ein Rückgang von 12%), zumal bei den von den Jugendämtern genannten bekannten Angeboten der freien Träger nicht allein die gemeinnützigen, sondern auch die privat-gewerblichen freien Träger miteingesfasst werden. Hier ist zu vermuten, dass deren Anteil weiter gewachsen ist, nachdem bei der vorletzten DJI-Befragung 2004 erstmals in 9 % der Jugendamtsbezirke Angebote der Jugendberufshilfe von gewerblichen Trägern

⁵⁶ Von besonderem Interesse für die Frage, was sich konkret mit der Einführung des SGB II geändert hat, wären insgesamt noch detailliertere Daten zur Entwicklung der Angebote im engeren Bereich des § 13 (2), weil vor allem hier das Nachrang-/Vorrang Verhältnis zum SGB II umstritten ist. Davon nicht bzw. weniger betroffen sind eventuell sozialpädagogische Hilfen zur beruflichen Integration, die aber in anderer Form und Zuordnung unter § 13 (1) geleistet werden. Eine genauere Unterscheidung ist aber nicht möglich, weil diese Kategorien nicht trennscharf erfasst werden, sondern allgemein nach berufs- oder ausbildungsbezogener Hilfe gefragt wird; dieses „Defizit“ besteht auch in der amtlichen Jugendhilfestatistik.

durchgeführt wurden⁵⁷. Dadurch hat die Jugendsozialarbeit eine gewisse Vorreiterrolle übernommen, die aber nicht uneingeschränkt positiv zu bewerten ist, wenn man in Rechnung stellt, dass teilweise Billiganbieter in diesem Feld unterwegs sind, die den fachlichen Anforderungen nicht unbedingt genügen.

Es ist angesichts dieser Befunde und Entwicklungen also wenig erstaunlich, dass insbesondere viele freie-gemeinnützige Träger die Situation in der Jugendhilfe vor allem bezogen auf die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit seit 2005 als „Kahlschlag“ und totalen Rückzug erlebt haben, weil dies genau die Praxis in zahlreichen Kommunen widerspiegelt. Allerdings ist festzuhalten, dass die Situation in diesem Arbeitsfeld vor 2005 mit max. 60 % fördernden Jugendämtern auch schon sehr unzureichend war.

Der Rückgang bei der Schulsozialarbeit fällt etwas weniger dramatisch, aber dennoch deutlich und überraschend aus. Nachdem es in den letzten Jahren noch kontinuierliche Steigerungen gab, ist nun ein Minus für dieses Arbeitsfeld von 8 % zu verzeichnen, welches verdeutlicht, dass allen Forderungen nach flächendeckenden Angeboten zum Trotz - bei derzeit (**maximal**) 70 % fördernden Jugendämtern bereits der Höhepunkt des Ausbaus überschritten und das Ende der Steigerung/Konsolidierung im Feld der Schulsozialarbeit erreicht ist.

Insgesamt ist es dann auch wenig überraschend, dass nur 34 % der Jugendämter – dies geht aus einer anderen Frage des DJI hervor – in ihrer Jugendhilfeplanung 2008 einen Abschnitt zur Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit vorgesehen haben und diese insofern überhaupt in ihrer Planung berücksichtigen. Jugendsozialarbeit ist damit deutlich weniger häufig fester Bestandteil der (gesetzlich vorgeschriebenen) Jugendhilfeplanung als andere Arbeitsfelder der Jugendhilfe, auch die Jugendarbeit ist häufiger einbezogen. Dieser Befund ist insofern bedenklich, als dass eine ausgewiesene Bedarfserhebung und Planung eine wesentliche Grundlage für bedarfsgerechte Angebote und für eine entsprechende Abstimmung mit den Agenturen und Grundsicherungsträgern darstellen würde. Es sieht so aus, als wenn die Jugendhilfe teilweise hier den anderen Akteuren die Planung überlässt.

Eine direkte Nachfrage nach der Umsetzung des § 13 Absatz 4 SGB VIII⁵⁸ gibt es in der Befragung der Jugendämter durch das DJI nicht, aber die allgemeinen Kooperationserfahrungen der Jugendämter werden abgefragt, denn die Jugendhilfe ist ja auch u.a. im § 81 SGB VIII zur Kooperation verpflichtet. (In der Jugendhilfestatistik findet sich diese Aufgabe der Jugendsozialarbeit nicht wieder).

Auf der Liste der wichtigsten Kooperationspartner der Jugendämter standen in der Befragung 2004 die Arbeitsagenturen an dritter Stelle. Sie wurden nach Schule und Schulamt (jeweils 99,5%) von 95 % der antwortenden Jugendämter als Kooperationspartner benannt⁵⁹. Die zentralen Kooperationspartner der Jugendsozialarbeit sind damit auch die

⁵⁷ Vgl. Pluto 200, S. 154.

⁵⁸ § 13 (4) SGB VIII: „Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.“

⁵⁹ Pluto, S. 596, 2007.

zentralen Kooperationspartner der Jugendämter, was erst einmal eine wichtige Voraussetzung zur gelingenden Zusammenarbeit ist.

Mit der Einführung des SGB II sind nun in der aktuellen Erhebung des DJI erstmals die Grundsicherungsträger in der Liste der Kooperationspartner aufgeführt.

Abbildung 8: Jugendämter und Kooperationen mit Partnern aus dem Feld der Jugendberufshilfe

	Beschäftigungsmaßnahmen vorhanden		Insgesamt
	Nein	Ja	
Für Umsetzung SGB II zuständige Stelle	100 %	96 %	97 %
Arbeitsagentur	96 %	88 %	91 %
Berufsschulen	96 %	88 %	90 %
IHK	67 %	46 %	51 %

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2009

Die Grundsicherungsträger sind seit ihrer Gründung ein ganz zentraler Partner der Jugendhilfe geworden. Dies ist nicht erstaunlich, wenn man bedenkt, wie viele Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II leben. Es sagt aber noch wenig darüber aus, ob diese Kooperation auch mit der gemeinsamen Bearbeitung von Integrationsanforderungen junger Menschen einhergeht.

Die große Mehrzahl der Jugendämter kooperiert außerdem mit den weiteren für die Gestaltung des Übergangs von Schule in Ausbildung bzw. von Ausbildung in den Arbeitsmarkt notwendigen Stellen. Dies geschieht auch relativ unabhängig davon, ob es konkrete (bekannte, eigene) Projekte zur berufsbezogenen Jugendsozialarbeit in dem jeweiligen Jugendamtsbezirk gibt oder nicht. Es fällt dabei aber auf, dass die Kooperationsangaben jeweils etwas höher ausfallen, wenn keine eigenen Angebote gemacht werden. Dies könnte bedeuten, dass es einen gewissen Trend zur Verlagerung von Aufgaben durch Kooperation gibt, wobei sich die Anforderungen an die Zusammenarbeit eigentlich nicht reduzieren, wenn ein Jugendamt eigene Angebote macht. Die Notwendigkeit einer Abstimmung mit den anderen Akteuren bleibt ja dadurch bestehen, zumal auch der Gesetzestext (§ 13 Abs. 4) genau diese Abstimmung vorsieht.

Dass insgesamt nur die Hälfte der Jugendämter mit den Kammern bzw. der IHK zusammenarbeitet ist durchaus bemerkenswert und zeigt an, dass es hier noch Entwicklungspotenzial in der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gibt.

Die genannten Kooperationen werden allerdings von den Jugendämtern nur bedingt positiv bewertet, die vergebenen Durchschnittsnoten liegen zwischen 2,5 und 3,0 (verglichen mit anderen Kooperationsbewertungen ist das eher eine schlechte Note⁶⁰) ohne dass sich an dieser Bewertung der Kooperationserfahrungen in den letzten Jahren Grundsätzliches geändert hätte.

⁶⁰ Vgl. dazu Pluto 2007, S. 611.

Abbildung 9: Durchschnittliche Benotung der arbeitsmarktbezogenen Kooperationspartner

	Note	
	2008	2004
IHK	2,5	2,7
Berufsschulen	2,6	2,9
Für Umsetzung SGB II zuständige Stelle	2,8	/
Arbeitsagentur	3,0	2,8

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2009 und 2004

Die Ergebnisse zeigen, dass die Jugendhilfe durchaus vielfach mit den wesentlichen Akteuren im Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit kooperiert. Dies ist positiv zu bewerten, wobei der Kontakt zu Wirtschaft und Arbeitgebern weiter ausgebaut werden müsste. Ob die Jugendhilfe selber dabei eine offensiv koordinierende Rolle einnimmt und dies als kontinuierliche Gestaltungsaufgabe im Sinne der benachteiligten Jugendlichen begreift, wie es im § 13 (4) SGB VIII nahe gelegt wird, lässt sich aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten nicht beantworten; die skeptische/durchwachsene Bewertung der Kooperation legt dies zumindest nicht unbedingt nahe⁶¹.

Grundsätzlich wäre es wichtig, zu diesem Punkt zukünftig noch weitere Erkenntnisse zu sammeln, denn die Kooperation mit den anderen Rechtskreisen und Akteuren (die einen Großteil der Maßnahmen finanzieren und durchführen) ist – wie die bisherigen Erkenntnisse nahe legen – eine wesentliche Möglichkeit für die Jugendsozialarbeit, im Rahmen der Jugendhilfe trotz geringeren Ressourcen überhaupt wirksam zu arbeiten und jugendpolitisch aktiv zu werden – nur so kann voraussichtlich auch einigen der zahlreichen Schnittstellenprobleme zwischen den Rechtskreisen SGB II, III und VIII begegnet werden.

Zu konkreten und möglicherweise zukunftsweisenden Kooperationsprojekten und Erfahrungen, wie gemeinsame Anlaufstellen, Jugendjobagenturen und ähnlichem, geben die vorliegenden Daten keine Hinweise.

3.4 Entwicklungen in den einzelnen Feldern der Jugendsozialarbeit

3.4.1 Die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit bietet im Rahmen der arbeitswelt- oder berufsbezogenen Jugendsozialarbeit denjenigen jungen Menschen, die beim Übergang in den Beruf Schwierigkeiten haben, eine sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung an. Die so genannte Jugendberufshilfe gilt gemeinhin als wichtigster Teil der Jugendsozialarbeit.

Für diesen Bereich haben sich (wie vorne ausführlich erläutert) in der Wahrnehmung und Debatte durch die Einführung des SGB II Anfang 2005 die stärksten Veränderungen ergeben, wie auch die Befunde im vorigen Kapitel gezeigt haben. Die Integration in den Arbeitsmarkt

⁶¹ Immerhin wurde 2003 von 48 % aller Jugendämter angegeben, dass sie eine AG nach § 78 zu dem Aufgabenfeld Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz eingerichtet hatten. Gleichzeitig lässt sich aber bei diesem großen Zuschnitt mit allen drei Feldern der „Jugendförderung“ nicht sagen, welche Bedeutung hier die Jugendsozialarbeit wirklich einnimmt. (Vgl. Pluto 2007, S. 621.)

für Jugendliche, die hilfebedürftig und erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, ist vorrangig dem SGB II vorbehalten. Das SGB VIII ist erst gefragt, wenn ein erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf bei sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen besteht. Vor diesem Hintergrund wird – siehe vorne – vielfach erlebt, dass die Träger der Jugendsozialarbeit aus traditionellen Tätigkeitsfeldern im Bereich der Jugendsozialarbeit zurück gedrängt werden und gleichzeitig die öffentliche Finanzierung der Jugendsozialarbeit immer weniger von klassischen Zuwendungen geprägt ist, sondern – im Bereich des SGB II und III – im Rahmen von Vergaben um Aufträge unter Marktbedingungen Angebote von Dienstleistern entwickelt und umgesetzt werden, bei denen die fachlichen Standards der Jugendhilfe von Seiten der Träger nur schwerlich eingehalten werden. Der Eindruck ist daher, dass sich freie Träger aus diesem Bereich zurückziehen, wenn sie in diesem Preiskampf nicht mithalten wollen oder können. Gleichzeitig wird es aber weiterhin als sehr schwierig erlebt, im Rahmen des § 13 (1) und (2) Jugendlichen eine Förderung zur ermöglichen, auch wenn klar der persönliche Förderbedarf besteht und die Integration in den Arbeitsmarkt nicht das alleinige Hilfeziel ist.

Mittelfristig muss es darum gehen, die Kooperation zwischen den Rechtskreisen und den Bedingungen innerhalb der Rechtskreise zu verbessern. Eine Möglichkeit besteht z. B. darin, zunehmende gemeinsame Anlaufstellen für alle Jugendlichen auf der Suche nach Ausbildung und Arbeit zu schaffen. Notwendig ist es auch, regional abgestimmte Strategien der Förderung und des Arbeitmarktes zu erreichen, um zu einem Übergangmanagement zu gelangen, das diesen Namen wirklich verdient. Der Jugendsozialarbeit kommt dabei perspektivisch eine wichtige Aufgabe im Übergangmanagement einer Region und/oder Kommune zu, bis hin zur Übernahme der Steuerungsfunktion von Seiten der öffentlichen und/oder freien Jugendhilfe⁶². Eine weitere wichtige Funktion ist die möglichst kontinuierliche und individuell ausgerichtete Übergangsbegleitung für diejenigen Jugendlichen, die auf besondere Unterstützung angewiesen sind und für die ein Casemanagement allein keine ausreichende Unterstützungsform darstellt.

Datenlage zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Dass sich ein negativer Trend für dieses Arbeitsfeld bereits in den Daten zu den allgemeinen Angaben und dem Personal widerspiegelt, hat sich im Kap. 3.1 und 3.2 gezeigt. Insgesamt ging das Personal von **1998 (4.172 Personen) um 1.000 bzw. ein Viertel auf 3.186 Personen bis 2006 zurück.**

Bezogen auf das **Personal in den Einrichtungen** ausbildungsbezogener Jugendsozialarbeit heißt das, von 1998 bis 2006 ging das Personal um 1.000 Personen **von 3.535 auf 2.543 zurück.**

⁶² Siehe dazu ausführlicher Reißig/Braun 2009, S. 44 sowie das AGJ Positionspapier „Übergänge“ (AGJ 2009).

Bezogen auf die Zahl der Einrichtungen sind die Zahlen auf den ersten Blick relativ stabil:

Abbildung 10: Einrichtungen berufsbezogener Jugendsozialarbeit, Ost/West Deutschland 2002 und 2006; Kinder- und Jugendhilfestatistik 2008

Einrichtungen der berufsbezogenen Jugendsozialarbeit	Ost		West		Insgesamt	
	Dichte*	ÖT	Dichte*	ÖT	Dichte*	ÖT
2002	7,4	7%	4,5	23%	5,1	19%
2006	6,1	2%	5,1	24%	5,3	20%

* Anzahl der Einrichtungen pro 100.000 14 – 25-Jährige

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III; eigene Berechnungen

Den Rückgang in der berufsbezogenen Jugendsozialarbeit zeigen aber weitere Daten aus der Einrichtungsstatistik. So wurden im Jahr 2006 zwar 550 Einrichtungen gezählt, in denen berufsfördernde Angebote für junge Menschen realisiert wurden. Das sind sogar einige mehr als 2002, als es 534 waren, aber gleichzeitig ist die Zahl der Plätze pro Einrichtung zurückgegangen und die Platzzahl absolut hat sich **um fast 5.000 von 34.317 auf 28.889 reduziert**. Damit hat sich auch das Platzangebot, berechnet auf die Zahl der Jugendlichen, negativ entwickelt.

Abbildung 11: Tabelle Plätze in Einrichtungen berufsbezogener Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2008

Einrichtungen der berufsbezogenen Jugendsozialarbeit	Plätze pro Einrichtung	Plätze*	Plätze Öffentlicher Träger
2002	64,3	327,0	21%
2006	54,3	287,0	16%

* Anzahl der Plätze pro 100.000 14- bis 25-Jährige

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III; eigene Berechnungen

Die Tabellen zeigen außerdem, dass dieses Arbeitsfeld, bezogen auf die Einrichtungen, insgesamt von freien, d. h. den nicht öffentlichen Trägern geprägt ist. Aus der Befragung des DJI wissen wir außerdem, dass in diesem Feld seit 2002 auch in nennenswerter Größe privat-gewerbliche Träger finanziert wurden. In der Befragung Ende der 90er wurden solche Träger noch gar nicht genannt; 2003 waren es bereits 9 %, womit der Jugendsozialarbeit eine gewisse Pionierrolle zukam (Pluto 2007, S.150).

Die jüngsten Ergebnisse des DJI 2009/2010 (aus der Jugendamtserhebung 2008) haben zudem umfassend bestätigt, dass sich die Gesamtsituation in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in den letzten Jahren stark geändert hat und lediglich eine Minderheit der Jugendämter überhaupt Angebote bereithält bzw. finanziert oder auch nur im Blick hat. Der Trend der Reduzierung der Angebote arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit durch die Jugendhilfe – mit seinen direkten Folgen für Personal und Einrichtungen – der sich in

bereits in der Einrichtungsstatistik der Jugendhilfestatistik (erhoben 2006) abzeichnet, hat sich demnach fortgesetzt und verschärft.

3.4.2 Die Schulsozialarbeit/ Jugendsozialarbeit an Schulen

Die Schulsozialarbeit wird überwiegend als Aufgabe der Jugendsozialarbeit nach § 13 (1) aufgefasst. Auch in der Statistik wird dieses Arbeitsfeld so zugeordnet, wobei es in der Praxis vielgestaltiger ist, es umfasst auch Elemente anderer Felder der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit⁶³. Tatsächlich wird Schulsozialarbeit bislang im KJHG nur indirekt benannt, teilweise wird auch diskutiert, der wachsenden Bedeutung der Jugendhilfe in der der Schule durch eine stärkere Ausformulierung der unterschiedlichen Formen und Angebote im Gesetz Rechnung zu tragen bzw. diese weiter abzusichern. Derzeit finden sich weitere Regelungen vor allem in Bestimmungen der Ausführungsgesetze des KJHG auf Länderebene oder auch in den jeweiligen Schulgesetzen.

Auch durch die wachsende Kritik an der Schule und deren deutlichen Defiziten hat sich dieses Arbeitsfeld in den letzten Jahren stark weiter entwickelt, wobei es insbesondere in den neuen Ländern zuerst zunehmend eingesetzt wurde – allerdings oft fachlich und finanziell kaum abgesichert – sodass hier bereits wieder ein Einbruch/Rückbau zu befürchten oder schon zu verzeichnen ist. Selbst beim so genannten „Bildungsgipfel“ von Bund und Ländern 2008 wurde die flächendeckende, verbindliche Absicherung der Schulsozialarbeit von den Ländern wie vom Bund gleichermaßen gefordert. Eine praktische Folge hatte dies aber bislang nicht, sieht man einmal davon ab, dass weiterhin aktuelle Programme wie „Schulverweigerung – die 2. Chance“ mit 200 Standorten aufgelegt werden. Hierfür stehen von 2008 bis 2011 rund 84 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds zur Verfügung⁶⁴.

Inwieweit es hier zu wechselseitigen Prozessen der Unterstützung oder auch der Verdrängung kommt und ob dadurch Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen nachhaltig gefördert werden, kann man zurzeit nicht sagen. Da das Programm wissenschaftlich begleitet wird, sind hierzu aber noch weitere Erkenntnisse zu erwarten. Auch darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen, wie Berufsorientierung und Kompetenzfeststellungen etc., die in der Regel nicht über die Jugendhilfe finanziert werden.

In der fachlichen Diskussion wird inzwischen verstärkt auf die Sinnhaftigkeit bzw. Notwendigkeit der Schulsozialarbeit für alle Schulen hingewiesen. Wobei es darauf ankommt, dass diese ein eigenes sozialpädagogisches Profil hat und sich nicht als schulische Feuerwehr

⁶³ So werden unter Schulsozialarbeit in der Regel sowohl Angebote der Jugendarbeit („Schulbezogene Jugendarbeit“) und Angebote der Jugendsozialarbeit („Schulbezogene Jugendsozialarbeit“) verstanden, die sich in Bezug auf die Zielgruppen, den Auftrag und die Angebote aber durchaus unterscheiden. Während sich die Schulbezogene Jugendarbeit auf den § 11 beruft und eher gruppen- und freizeitpädagogische Angebote für alle Jugendlichen macht, hat die Jugendsozialarbeit an der Schule einen deutlicheren Zielgruppenbezug und einen davon abgeleiteten Auftrag (berufliche und soziale Integration für benachteiligte/ beeinträchtigte Jugendliche) nach § 13 SGBVIII.

⁶⁴ Ein weiteres großes Programm in diesem Feld stellt die „Berufseinstiegsbegleitung“ an derzeit rd. 1.000 Schulen dar, das ausschließlich über die Arbeitsagenturen nach dem SGB III finanziert wird und das nicht in allen Punkten (etwa bezüglich des Fachkräftegebots) an den fachlichen Standards der Schulsozialarbeit Jugendhilfe orientiert ist.

für ProblemschülerInnen begreift. Stattdessen bietet sie selber Bildung im umfassenden Sinne – am besten im Rahmen von Ganztagsbildung – an. Sie versteht sich von daher – zumindest in der Theorie – zumeist als Akteur, der Schule verändert, öffnet und im Rahmen von sozialräumlichen Ansätzen oder „Bildungslandschaften“ gleichberechtigt mitgestaltet – auch wenn sich dies in der Praxis oft als mühsam, schwierig und langwierig erweist.

Datenlage zur Schulsozialarbeit/ Jugendsozialarbeit an der Schule

Grundsätzlich besteht auch bei der Erfassung der Schulsozialarbeit das Problem, dass diese zum Teil von der Kinder- und Jugendhilfe und zum Teil von den Schulträgern – wenn nicht von Dritten – finanziert wird. In der Kinder- und Jugendhilfe wird zwar der Arbeitsbereich „Schulsozialarbeit“ in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ausgewiesen, aber dort werden nur die Personen erfasst, die in Einrichtungen und Diensten der freien oder öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten. Für das Schulsystem gibt es keine bundesweite Statistik, die Personal im Bereich der Schulsozialarbeit ausweist. Nach Schätzungen der AKJ Dortmund (mit Bezug auf die Ergebnisse der DJI-Befragung) ist dabei davon auszugehen, dass letztlich **ungefähr doppelt** so viele Personen an den Schulen als SchulsozialarbeiterInnen tätig sind. Deutlich wird aber dennoch eine rasante Entwicklung in den letzten zehn Jahren (Abb. 12):

Abbildung 12: Personal im Bereich der Schulsozialarbeit **in Einrichtungen**; Kinder- und Jugendhilfestatistik 2008

Schulsozialarbeit in Einrichtungen	Personal
1998	73
2002	876
2006	1.088

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, eigene Berechnungen

Für das Jahr 2002 sind in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik in dem Arbeitsbereich Schulsozialarbeit insgesamt (mit Jugendamt etc.) **1.385 Personen** (Voll- oder Teilzeit) ausgewiesen, im Jahr 2006 sind es immerhin schon **1.751 Personen**. Nur im Bereich der Schulsozialarbeit sind in diesem Zeitraum also für die Jugendsozialarbeit sowohl insgesamt als auch bei den Jugendämtern direkt relevante Steigerungen zu verzeichnen gewesen.

In der DJI-Befragung gaben allerdings für 2008 nur noch **70 %** der Jugendämter an, dass in ihrem Bezirk an mindestens einer Schule Schulsozialarbeit angeboten wird, was einen deutlichen Rückgang um 8 % zur Befragung 2004 ausmacht, nachdem bis dahin erhebliche Steigerungen ausgemacht wurden. Dabei ging diese Steigerung zuletzt wohl vor allem auf die Entwicklung in den alten Bundesländern zurück, nachdem in den 1990er Jahren dieses Angebot zuerst in den neuen Ländern verbreitet und dort vor allem bei freien Trägern angesiedelt war⁶⁵. Im Westen ist der Anteil des öffentlichen Trägers relativ groß. Dies erklärt auch die Kurve der Personalstatistik (Abbildungen 6 und 7).

⁶⁵ Pluto 2007, S. 149.

Dass die Zahlen nun zurückgehen, kann daran liegen, dass seit einiger Zeit gerade in den östlichen Ländern bei den freien Trägern ein deutlicher Rückgang in der Förderung zu verzeichnen sind, von einem flächendeckenden und ausreichend abgesicherten Angebot der Schulsozialarbeit bzw. der Jugendsozialarbeit an Schulen sind wir damit weiter entfernt als zuvor.

3.4.3 Zielgruppenspezifische/ mobile Ansätze der Jugendsozialarbeit

Die mobilen Angebote der Jugendsozialarbeit werden im Gesetz nicht explizit genannt, sind aber in Praxis von großer Bedeutung. Auch sie sind im Grenzbereich zwischen Jugendarbeit einerseits und Hilfen zur Erziehung/sozialer Gruppenarbeit andererseits angesiedelt. Manchmal wird dieser Begriff auch als Oberbegriff zu aufsuchenden Ansätzen und der klassischen Streetwork verstanden. Es gibt aber auch eigene Gemeinwesen orientierte Konzepte, die direkt unter dem Namen „Mobile Jugendarbeit“ firmieren. Grundsätzlich geht es im Sinne des § 13 (1) SGB VIII darum, auch schwer erreichbare junge Menschen, die z. B. durch Drogenkonsum, Gewaltbereitschaft, materielle Notlagen etc. eher am Rande der Gesellschaft stehen, durch Angebote von Bildung, Beratung und individuelle Formen der Begleitung und Unterstützung vor Ausgrenzung zu schützen und Teilhabe zu ermöglichen⁶⁶. Dies kann durch sozialpädagogische FachkräfteInnen aufsuchend zu Fuß oder mit Bussen u.ä. geschehen, häufig werden Angebote in Kooperation mit festen Jugendhäusern und im Rahmen von sozialräumlichen Konzepten umgesetzt.

In der Jugendhilfestatistik werden diese nicht ausgewiesen und das DJI berücksichtige Angebote Mobiler Jugendarbeit nur in den länger zurückliegenden Befragungen. Deshalb können hierzu nur einige ältere Daten angeführt werden: In 56% der Jugendamtsbezirke wurde ein solches Angebot 2003 vorgehalten. Dabei ist es in den Städten häufiger als in den Landkreisen vertreten (Pluto 2007, S. 153). In Ostdeutschland, wo dieser Ansatz beim Aufbau der neuen Jugendhilfestrukturen nach der Wende eine große Rolle spielte, waren wesentlich häufiger freie Träger als Anbieter aktiv (zu 70 %), wobei die Frage ist, wie nachhaltig hier die Förderung aussah. Berichten aus der Praxis zu Folge wurden viele Angebote inzwischen wieder eingespart. Im Westen liegen 50 % der Angebote beim öffentlichen Träger. (2008 wurden diese Angaben beim DJI nicht mehr unter Jugendsozialarbeit ausgewiesen und können daher nicht verglichen werden.)

Dabei ist es eine dauerhafte Herausforderung für die Jugendsozialarbeit, passgenaue Hilfe zu entwickeln, die z. B. in Kombination mit offenen Jugendhäusern/Angeboten der Jugendarbeit oder anderen Stellen, wie etwa dem ASD oder den Grundsicherungsträgern niedrigschwellige „Hilfen aus einer Hand“ liefern, und tatsächlich sozialräumlich und gemeinwesenorientiert vernetzt zu arbeiten.

Eine steigende Bedeutung als Arbeitsform haben sowohl die individuelle, langfristige Begleitung junger Menschen am Übergang Schule - Beruf als auch das Casemanagement, das auch in den großen Bundesprogrammen der Jugendsozialarbeit als vorrangige Methode praktiziert wird.

⁶⁶ Vgl. zu Anforderungen und realen Erfahrungen der kommunalen Umsetzung mobiler Ansätze Wolfer 2009.

Eine besondere und wohl weiter wachsende Zielgruppe sind die Jugendlichen, die sonst gar nicht mehr erreicht werden, teilweise auch keine Grundsicherung beziehen und auf der Straße leben oder sich illegal aufhalten.

4. Resümee und Ausblick

Jugendsozialarbeit wird insgesamt aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe nur auf niedrigem Niveau gefördert. Zuwächse in den letzten beiden Jahren gehen im Wesentlichen auf verstärkte Aktivitäten des Bundes bzw. bundesweite Programme zurück, die überwiegend mit ESF-Mitteln finanziert werden. Diesen kommt eine wichtige Modellfunktion zu, sie ersetzen aber keine verlässlichen Regelangebote.

In der kommunalen Jugendhilfe nimmt die Jugendsozialarbeit mit insgesamt 1,2 % der Ausgaben nur einen geringen Anteil ein, der auch – trotz der laufenden Modellprogramme, die eine Kofinanzierung verlangen – nicht gestiegen ist. In der Jugendhilfeplanung wird Jugendsozialarbeit nur von einem Drittel der Jugendämter berücksichtigt. Wesentliche Angebote der Jugendsozialarbeit, die weniger kommunalen als überregionalen Bezug haben bzw. nicht selber von der Kommune gefördert werden, sind daher zu wenig im Blick und Bewusstsein der Jugendämter; auch in den Jugendhilfestatistiken werden sie nur unzureichend erfasst. Dabei können wesentliche Herausforderungen und Potentiale der Jugendsozialarbeit aus dem Blick der kommunalen Jugendhilfe geraten. Dies gilt z. B. für das Jugendwohnen (§ 13 (3)), dessen Bedeutung angesichts der demografischen Entwicklung und der absehbaren Zentralisierung von Ausbildung sowie dem wachsenden Mobilitäts- und Unterstützungsbedarf junger Menschen weiter wachsen wird und für das gleichzeitig nur knapp 5 % der Jugendämter eigenes Personal zur Verfügung stellen. Bei den Jugendmigrationsdiensten, die mit Hilfe von Bundesmitteln seit vielen Jahren flächendeckend ebenfalls wesentliche „Zukunftsaufgaben“ der Jugendhilfe bearbeiten, erscheint es auch so, dass sie noch zuwenig im Bewusstsein der kommunalen Jugendhilfe sind, zumindest werden sie in der Statistik bislang nur vollkommen unzureichend erfasst, (so dass auch auf die detaillierte Darstellung dieser beiden Arbeitsbereiche auf Grundlage der Jugendhilfestatistik verzichtet wurde).

Besonders schwerwiegend ist der Befund der Recherche, dass zahlreiche kommunale Jugendämter auf Fragen nach Angeboten der Jugendsozialarbeit keine genauen Angaben und Zuordnungen machen können oder explizit gar keine Angebote kennen. Dabei ist ein deutlicher Negativtrend in den letzten Jahren zu erkennen. Im Hinblick auf die Zusammenschau der Ergebnisse des DJI und der Jugendhilfestatistik ist davon auszugehen, dass mindestens ca. 30 % der Jugendämter bundesweit Jugendsozialarbeit gar nicht fördern! Konkret bezogen auf die berufs- bzw. arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit fördern mindestens rund 60 % der Jugendämter nicht (mehr).

Die Erfahrung der freien Träger in der Praxis, dass vor Ort oft gar keine Förderung im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) erfolgt, bestätigt sich damit. In diesem Fall fehlt es – insbesondere beim Übergang von der Schule in den Beruf – an dringend benötigten Förderangeboten für junge Menschen, die einen besonders hohen und vor allem erzieherischen Unterstützungsbedarf haben, dem mit dem SGB II und III nicht adäquat begegnet werden kann. Eine höhere rechtliche Verbindlichkeit der Förderung im Rahmen

der Jugendsozialarbeit erscheint hier unabdingbar, damit die Kommunen ihren vorliegenden Pflichten auch tatsächlich nachkommen (können). Fraglich ist angesichts dieser Befunde insgesamt auch, wie es der kommunalen Jugendhilfe vor Ort ansonsten gelingen kann, sich in dem „regionalen Übergangssystem“ in den Beruf angemessen einzubringen, geschweige denn, es im Sinne junger Menschen mitzugestalten oder die Rolle der Koordination zu übernehmen, vor allem, wenn für Jugendsozialarbeit häufig keinerlei personelle Ressourcen im Jugendamt zur Verfügung stehen. Leider ist die weitere empirische Überprüfung dieser Frage schwierig, da die Wahrnehmung dieser Kooperationsaufgabe der Jugendsozialarbeit (§13 (4)) in den vorliegenden Statistiken und Befragungen leider nicht abgefragt und nachgewiesen wird.

Wie sehen nun die Entwicklungstrends im Zeitverlauf aus? Auf dem beschriebenen niedrigem Niveau der Förderung lassen sich für die letzten Jahren in der Fläche und für das gesamte Feld der Jugendsozialarbeit gesehen, zunächst kaum dramatische Einbrüche, z. B. 2005 mit der Einführung des SGB II, feststellen. Das ändert sich, wenn man die Entwicklungen getrennt nach Arbeitsfeldern betrachtet. Zum einen hat es deutliche Verschiebungen innerhalb des Feldes der Jugendsozialarbeit gegeben, die aus der allgemeinen Statistik so nicht gleich hervorgehen. Dabei sind die Einsparungen vor allem zu Lasten der Jugendberufshilfe gegangen, die in den letzten Jahren an Personal, Einrichtungsplätzen und Angeboten im Rahmen der Jugendhilfe eingebüßt hat, während die Schulsozialarbeit bis ca. 2006 noch dazu gewonnen hat.

Wenn man dann noch weitere Daten hinzuzieht (wie die DJI-Daten) wird deutlich, dass viele Kommunen ihre Förderung vor allem im Bereich des § 13 (2) ganz eingestellt haben und es zu großen Einschränkungen für die Jugendlichen selber und auch die freien Träger kam. Inzwischen ist offensichtlich nur noch eine Minderheit der Kommunen in diesem Feld aktiv. Gleichzeitig ist der Zuwachs für die Schulsozialarbeit offensichtlich beendet, auch hier kommt es inzwischen zu Rückgängen. Auch gibt es weiterhin Jugendämter (fast ein Drittel), die in diesem Bereich gar nicht fördern. Außerdem zeichnet sich in der Befragung des DJI ab, dass die freien Träger sich – aus Finanzierungsnot – weiter aus dem Feld zurückziehen bzw. nicht mehr gefördert werden.

Diese Befunde sind, bezogen auf die Angebotsvielfalt, aber auch angesichts der schwierigen Bedingungen für frei-gemeinnützige Träger, in den Finanzierungskreisen des SGB II und III, problematisch.

Leicht nachvollziehbar wurden und werden diese Einsparungen und „Verschiebungen“ in der Praxis vor Ort häufig konkret so erlebt, dass es zu dramatischen Einbrüchen kam und Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe gar nicht mehr vorkommt oder nur sehr marginale Bedeutung hat. Auf noch längere Zeitverläufe hin und bundesweit betrachtet, kann man aber auch feststellen, dass das Engagement der kommunalen Jugendhilfe auch vor dem Zeitpunkt der SGB II Einführung – besonders Ende der 1990er Jahre – leider schon sehr begrenzt und teilweise in der Summe noch geringer war als heute.

Auffällig ist deshalb, dass in der Fachdebatte etwas in Vergessenheit geraten ist, dass die Situation vor der Einführung des SGB II für die Jugendsozialarbeit und ihre Umsetzung durch die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe auch schon sehr unbefriedigend war. Als Ganzes betrachtet, ist die Jugendsozialarbeit im Vergleich zu den 1990er Jahren immerhin einigermaßen stabil geblieben, auch wenn angesichts der zwischenzeitlich

dramatisch gestiegenen Zahlen von jungen Menschen mit strukturell/konjunkturell bedingten Problemen beim Übergang von der Schule in den Beruf in der gleichen Zeit diese Stabilität wie ein Rückgang erscheinen muss.

Dass die Situation in der Praxis sehr stark als Einschnitt und weniger als Fortsetzung der lang andauernden strukturellen Unterfinanzierung wahrgenommen wird, hat – neben den deutlichen Rückgängen in der Jugendberufshilfe ab 2005 – sicher auch damit zu tun, dass die gesamtgesellschaftliche Aufmerksamkeit für die Integrationsprobleme junger Menschen, und in der Folge auch das Übergangssystem, insgesamt stark gewachsen sind. Weitere Akteure und Finanzierungsquellen sind dazu gekommen und der Anteil der Jugendhilfe nimmt sich umso „kleiner“ daneben/darin aus. Außerdem haben sich die Bedingungen für die freien Träger, die überwiegend Maßnahmen im Bereich des SGB II und III durchführen, in den letzten Jahren (durch Ausschreibungspraktiken etc.) stark erschwert.

Diese Abstimmungsaufgaben im Tätigkeitsfeld der Jugendsozialarbeit und die Bewältigung von Schnittstellen zu den anderen Sozialgesetzbüchern zeichnen sich somit umso mehr als zentrale Herausforderungen der Jugendhilfe ab. Die Tatsache an sich, dass Maßnahmen der Jugendsozialarbeit über verschiedene Rechtskreise realisiert und von unterschiedlichen Geldgebern finanziert werden, ist nicht problematisch. Dies ist vielmehr notwendig angesichts der strukturellen Ursachen und Dimensionen der beruflichen Integrationsprobleme. Die Frage ist aber, ob sich auch die Jugendhilfe dieser Zukunftsaufgaben angemessen stellt und ihre Verantwortung für junge Menschen in diesem Feld wahrnimmt. Dabei geht es darum, Bedarfe der Jugendlichen zu ermitteln, Qualität der Angebote zu sichern und neue pädagogische Ansätze zu entwickeln sowie – im Sinne der Jugendlichen – aktiv lokale Jugendpolitik zu gestalten.

Darin liegt eine wesentliche Herausforderung für die Jugendhilfe: mit Jugendsozialarbeit eine aktive Koordinationsfunktion wahrzunehmen und Jugendpolitik umzusetzen. Dabei wird es – so schreibt das Bundesjugendkuratorium dazu – „in Zukunft verstärkt darauf ankommen, gerade auf kommunaler und regionaler Ebene im Übergangsbereich von Jugend-, Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik neue Formen ressortübergreifender Verknüpfungen und Vernetzungen zu entwickeln“⁶⁷.

⁶⁷ Bundesjugendkuratorium 2009, S. 31.

Anforderungen an eine angemessene Jugendsozialpolitik:

„Als Querschnittsaufgabe steht sie vor der Herausforderung, konflikträchtige und die Persönlichkeitsentwicklung hemmende Friktionen zwischen Institutionen und individuellen Potenzialen von Jugendlichen zu verhindern. Zudem müssen Jugendliche nicht nur als AdressatInnen von Politik und pädagogischen Interventionen, sondern als koproduzierende Akteure mit eigenen Vorgeschichten, Zielen, Motiven und Handlungspotenzialen begriffen werden. Jugendsozialpolitik hat viele Facetten:

Unterstützungspolitik

Jugendsozialpolitik muss die unterschiedlichen Lebenslagen der Jugendlichen in Rechnung stellen und die soziale Ungleichheit zur Basis der Entscheidung machen, auf deren Grundlage Fördermittel differenziert verteilt werden – nach dem Prinzip fördern und fordern.

Befähigungspolitik

Nur wer dafür sorgt, dass Jugendliche mit Abschlüssen sowie kognitiven und sozialen Kompetenzen ausgestattet sind, sie zur Selbstbildung befähigt, versetzt sie (wieder) in die Lage, handlungs- und entscheidungsfähig zu sein, auch unter schwierigen ökonomischen Bedingungen produktiv agieren zu können und Verantwortung für das eigene Leben zu übernehmen.

Teilhabe politik

Eine sehr große Herausforderung für Jugendsozialpolitik besteht darin, Mitbestimmungsbarrieren abzubauen und eine aktive Partizipation und Selbstgestaltung zu ermöglichen (was allerdings dadurch erschwert wird, dass die Jugendlichen zunehmend länger im (Aus-)Bildungssystem verharren). Dazu gehört auch eine stärkere Beteiligung der Jugendlichen am Definitionsprozess, durch den jugendspezifische Entwicklungsaufgaben beschrieben werden sollen. Teil einer partizipatorisch angelegten Jugendsozialpolitik kann die gemeinsame Entwicklung von einer Vision, einem Lebens- und Gesellschaftsentwurf sein, die vielen Jugendlichen heute fehlt.

Generationenpolitik

Eine immer dringlichere Frage, die aber in der Forschung so noch nicht bearbeitet wurde, lautet: Haben Jugendliche in gerechter Weise Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen? Mit Ausnahme der Armutsberichte gibt es noch keine Verteilungsrechnungen, die aus der Perspektive der Jugendlichen angestellt wurden.“⁶⁸

4.1 Anforderungen an die Forschung: Datenlage zur gesamten Jugendsozialarbeit verbessern

Die vorliegende Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes zeigt nur ein ausschnitthaftes und wenig aussagekräftiges Bild der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe, sodass Aussagen sowohl zu ihrem Umfang als auch zu ihrer Qualität zurzeit wenig fundiert sind. Dies bezieht sich nicht darauf, dass dabei die Maßnahmen, die nicht von der Jugendhilfe verantwortet bzw. finanziert werden, nicht abgebildet werden (das ist zwangsläufig so), sondern darauf, dass auch die Leistungen innerhalb der Jugendhilfe zurzeit nicht adäquat erfasst werden. Dies betrifft vor allem die Arbeitsfelder, die weniger kommunal verankert und gefördert werden, aber auch verschiedene Ansätze und Angebote, wie etwa Streetwork etc., die mit den bestehenden Kategorien gar nicht erfasst oder falsch zugeordnet werden. Hier ist eine detailliertere Erfassung und Berichterstattung nötig, um Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe besser nachvollziehen und in ihrem Umfang beurteilen zu können.

⁶⁸ Vgl. dazu Skrobanek 2009.

Es wurde außerdem an verschiedenen Punkten deutlich: Die Jugendsozialarbeit in Deutschland wird nicht nur von der Jugendhilfe, sondern von unterschiedlichen Institutionen und Akteuren organisiert und realisiert. Zentrale Finanzierungsquellen der Jugendsozialarbeit ergeben sich neben dem SGB VIII und dem Kinder- und Jugendplan des Bundes vor allem aus dem SGB III und SGB II, ergänzt durch diverse Landesprogramme, aus Mitteln des BAMF sowie durch europäische Fonds- und Förderprogramme. Anbieter und Träger der Jugendsozialarbeit sind genauso vielfältig. Angesichts dieser unterschiedlichen Grundlagen und teilweisen Überschneidungen, ist die Frage nach dem Gesamtangebot der Jugendsozialarbeit unter statistischen Gesichtspunkten sehr schwer zu beantworten. Die vorhandenen und hier zitierten amtlichen Statistiken orientieren sich in aller Regel jeweils an der Rechtsgrundlage bzw. an der Bilanz der jeweiligen Finanzierungsquelle. In der Befragung der Jugendämter des DJI wiederum nimmt die Jugendsozialarbeit nur wenig Raum ein. So wird es auch in Zukunft nicht ohne weiteres möglich sein, eine über alle Bereiche hinweg einheitliche statistische Beobachtung der Jugendsozialarbeit zu konzipieren. „Dabei wäre eine entwickelte und umfassende Sozialberichterstattung gerade in diesem Bereich von Bedeutung, damit neben der rein statistischen Erfassung und Darstellung der durchgeführten Maßnahmen auch aktuelle sowie künftige Bedarfe berücksichtigt und dadurch prognostische Aussagen und konkretere Planungsansätze ermöglicht würden.“⁶⁹ Zugleich würden die Ansätze zur Unterstützung benachteiligter Jugendlicher in Deutschland dadurch besser sichtbar und beurteilbar. Daneben werden außerdem kommunale und regionale Übergangsstudien bzw. ein Jugendmonitoring nötig werden, die es bislang nur in einzelnen Kommunen gibt, um bessere Planungsdaten für die örtliche Jugendhilfe bzw. die gesamte kommunale Jugend-, Sozial- und Bildungspolitik zu erhalten.

4.2 Ausblick in Thesen

- ❖ Die vorliegende Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes zeigt derzeit nur ein ausschnitthaftes und wenig aussagekräftiges Bild der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe, sodass Aussagen sowohl zu ihrem Umfang als auch zu ihrer Qualität wenig fundiert sind. Es ist notwendig, die Datenlage zu verbessern und das Wissen zur Umsetzung der Jugendsozialarbeit zu vertiefen.
- ❖ Die Förderung der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe findet auf einem zu geringen Niveau und längst nicht in allen Jugendamtsbezirken statt. Relativ viele Jugendämter stellen keine eigenen personellen Ressourcen für Jugendsozialarbeit zur Verfügung und sind auch nicht auskunftsfähig zu Angeboten Dritter. Es ist also davon auszugehen, dass zu einem erheblichen Anteil der Jugendämter überhaupt keine Förderung der Jugendsozialarbeit stattfindet. Deutlich weniger als die Hälfte aller Jugendämter fördern noch Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, inzwischen hat sich die Mehrheit aus diesem Feld ganz zurückgezogen.
- ❖ Es handelt sich dabei um eine schon lange bestehende Unterfinanzierung der Jugendsozialarbeit. Mit der Einführung durch das SGB II zeichnen sich im Rahmen

⁶⁹ AKJ Internetquelle, S. 1. Vgl. hierzu ausführlich noch einmal die AKJ zur Erfassung der „Jugendsozialarbeit“ (Internetquelle s. Fußnote 28).

dieses Mangels nun ein tiefer Einschnitt und eine Verschiebung innerhalb der Jugendsozialarbeit ab. Ein deutlicher Rückgang der Angebote und des Personals sowie damit zusammenhängend ein Rückzug – gerade der freien-gemeinnützigen Träger – ist in der berufsbezogenen Jugendhilfe zu verzeichnen. Auch die Schulsozialarbeit, die in den vergangenen Jahren noch deutlich gewachsen war, allerdings ohne dass eine flächendeckende Absicherung annähernd erreicht wurde, hat inzwischen deutliche Rückgänge zu beklagen.

- ❖ Gleichzeitig ist die Bedeutung von (Bundes-)Programmen für die Jugendsozialarbeit weiter gestiegen. Das ist – neben den positiven Effekten und der Modell- und Initiierungsfunktion für neue Projekte – dann problematisch, wenn diese nach dem Programmende ersatzlos wieder auslaufen. Hier kommt es zukünftig stark darauf an, inwieweit neu entstandene Strukturen, wie etwa die Kompetenzagenturen, nach Programmende von den Kommunen fortgesetzt und finanziert werden können, wenn die Kofinanzierung wegfällt. Eine wesentliche Zukunftsaufgabe der kommunalen Jugendhilfe ist es außerdem, niedrigschwellige und verlässliche (längerfristige) Unterstützungs- und Bildungsformen sowie Anlaufstellen und Freiräume im Rahmen der kommunalen Jugendhilfe für junge Menschen zu entwickeln, die von den bestehenden Programmen und Maßnahmen nicht erreicht oder nicht ausreichend gefördert werden.
- ❖ Die kommunale Jugendhilfe wird zurzeit einer wichtigen Aufgabe – der Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration von jungen Menschen, die hierfür pädagogische Unterstützung brauchen – nur unzureichend gerecht. Nur mit eigenständiger Jugendsozialarbeit kann Jugendhilfe passgenaue Angebote für junge Menschen machen, die durch Benachteiligung oder Beeinträchtigung in ihrer Integration in der Schule und/oder am Arbeitsmarkt gefährdet sind und für die Maßnahmen des SGB II und III nicht ausreichen oder passen. Dieser Befund ist sehr bedenklich, weil der Anteil der Jugendlichen (in jedem Jahrgang), die pädagogische Hilfe in der Schule, beim Übergang und in der Ausbildung brauchen, bereits bei rund 20 % liegt und eventuell noch weiter wachsen wird⁷⁰.
- ❖ Gleichzeitig muss sie sich dafür einsetzen, dass das Übergangsmangement nicht länger ein Auffangbecken für junge Menschen bleibt, die ausbildungsreif sind, jedoch keinen Ausbildungsplatz erhalten haben – trotz des demografischen Wandels sind dies immer noch viel zu viele Jugendliche. Stattdessen geht es um die gezielte Förderung und verlässliche Begleitung beim Übergang in den Beruf für diejenigen, die pädagogischen Unterstützungsbedarf haben. Hierzu bedarf es einer umfassenden Zusammenarbeit und Koordination des regionalen und lokalen Übergangsgeschehens.
- ❖ Die Debatte wird in der Zukunft auch verstärkt darüber geführt werden müssen, wie gerade die Jugendlichen, die am meisten auf Unterstützung angewiesen sind, tatsächlich erreicht werden, um zu verhindern, dass sie auch in der Jugendhilfe ausgegrenzt werden, Scheitern erfahren und dann durch alle Netze fallen. Diese pädagogische Arbeit muss niedrigschwellig aufsuchend sein und einen langen Atem

⁷⁰ Vgl. dazu Böllert 2008 sowie Solga 2009 u. 2009b.

haben, um mit ressourcenarmen jungen Menschen kreativ neue Netze/Netzwerke zu spannen. Es geht auch darum ihnen Anerkennung zu vermitteln bzw. zu ermöglichen, die notfalls auch jenseits klassischer Erwerbsarbeit bzw. des 1. Arbeitsmarktes liegt, denn einige dieser Jugendlichen wird dessen Anforderungen auch längerfristig nicht gerecht werden können oder wollen.

5. Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ): Positionspapier „Gerechtes Aufwachsen ermöglichen!“, Kinder- und Jugendpolitischer Leitfaden der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ anlässlich des 13. Kinder- und Jugendhilfetages, Berlin 2008.

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ): Positionspapier „Übergänge in Ausbildung und Arbeit“, Aktuelle Situation für junge Menschen auf dem Ausbildungsmarkt weiterhin angespannt, Berlin, Dez. 2009.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): „Übergänge – Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“, vorgelegt anlässlich 60 Jahre Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin 2009.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik: KomDat-Heft 1 + 2, 2008.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik: „Jugendsozialarbeit“

[http://www.akjstat.uni-](http://www.akjstat.uni-dortmund.de/projekte/output.php?projekt=30&Jump1=RECHTS&Jump2=3)

[dortmund.de/projekte/output.php?projekt=30&Jump1=RECHTS&Jump2=3.](http://www.akjstat.uni-dortmund.de/projekte/output.php?projekt=30&Jump1=RECHTS&Jump2=3)

Autorengruppe Bildungsberichterstattung: „Bildung in Deutschland 2008“, ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Übergänge im Anschluss an den Sekundarbereich I, Frankfurt 2008.

AWO Bundesverband: „Zwischen Schule und Arbeitswelt – Freie Träger im Lokalen Übergangsmanagement“; Arbeitshilfe zur strategischen Positionierung freier Träger im Kontext eines Lokalen Übergangsmanagements, (Schriftenreihe Theorie und Praxis 2009) Berlin, April 2009.

Böllert, Karin: „Jugend ohne Arbeit oder wenn der Arbeit die Jugend ausgeht“ in: DREIZEHN Zeitschrift für Jugendsozialarbeit Nr. 1./Juni 2008, S.10-13.

Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS): „Jugendarmut, Materielle und soziale Exklusion junger Menschen in Deutschland, Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen auf die Lebenswelten Jugendlicher“, N° 66, Düsseldorf, Oktober 2009.

Bundesinstitut für Berufsbildung: „Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2009“, Bonn 2009.

Bundesjugendkuratorium: „Zur Neupositionierung von Jugendpolitik: Notwendigkeiten und Stolpersteine Jugendpolitik“ Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. München/Berlin 2009.

Bundesministerium für Bildung und Forschung: „Berufsbildungsbericht 2009“, Berlin/Bonn 2009.

Bundesministerium für Bildung und Forschung: „Von der Hauptschule in Ausbildung und Erwerbsarbeit: Ergebnisse des DJI-Übergangspanels“, Bonn, Berlin 2008.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): „12. Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland; Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule“, Berlin 2005.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): „Grundsätze zur Durchführung und Weiterentwicklung des Programms 18“ im Kinder- und Jugendplan des

Bundes (KJP) „Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund“, Stand: 01. Januar 2008.

Deutscher Caritasverband (Hrsg.): „SGB II und III“. Grundsicherung für Arbeitssuchende und Arbeitsförderung, Einführung, , Stand: 1. Januar 2009, Freiburg im Breisgau 2009.

Förster, Heike: Ausbildungschancen im SGB II, Expertise für den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit herausgegeben vom Paritätischen Gesamtverband/DJI Berlin 2008.

Henschel, Angelika; Krüger, Rolf; Schmitt, Christof; Stange, Waldemar (Hrsg.): Jugendhilfe und Schule, Handbuch für eine gelingende Kooperation, Wiesbaden 2008.

Hornstein, Walter: „Jugend-Gesellschaft-Politik. Plädoyer für eine zukunftsorientierte Konstruktion von Jugend und eine generationenbewusste Politik“, in: Soziale Passagen Heft 1, 2009, S. 49-71.

Konsortium Bildungsberichterstattung: „Bildung in Deutschland“, ein indikatoren-geschützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration, 2006.

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit: Positionspapier „Förderung für Jugendliche optimieren – Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen SGB II, III und VIII klären“, März 2009.

Krekel, Elisabeth M.; Ulrich, Joachim Gerd: „Jugendliche ohne Berufsabschluss – Handlungsempfehlungen für die berufliche Bildung“, Kurzgutachten (für die Friedrich-Ebert-Stiftung), Berlin 2009.

Kuhnke, Ralf; Müller, Matthias: Lebenslagen und Wege von Migrantenjugendlichen im Übergang Schule-Beruf: Ergebnisse aus dem DJI-Übergangspanel, Wissenschaftliche Texte 3/2009, München/Halle 2009.

LAG KJS NRW: „Das Jugendintegrationskonzept“ in „Jugendsozialarbeit aktuell“ Nr.84/Juni 2009, S. 2-4.

Laubach, Hermann: „Beratung und Begleitung im Bereich der JMD“ : Deutscher Caritasverband (Hrsg.): „Beratungsstatistik der Migrationsdienste der Caritas“, Freiburg im Breisgau 2009, S. 139-144.

Lindner, Werner: „Bildungsverständnis der Jugendsozialarbeit“, Sozialpädagogische Bildung und Lebensbewältigung in Sozial Extra 9/10 2009, S. 35-37.

Merten, Roland; Scherr, Albert (Hrsg.): „Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit“, Wiesbaden 2004.

Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard: „Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch“, Baden-Baden 2007.

Münder, Johannes, Meysen, Thomas, Trenczik, Thomas (Hrsg.): „Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe“, 6. vollständig überarbeitete Auflage Baden-Baden 2009.

Münder, Johannes u.a.: „Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII“, 5. Auflage Münster 2006, Stand 1. April 2006.

Nussbaum, Martha: „Gerechtigkeit oder das gute Leben“, Frankfurt 1999.

Öhme, Andreas; Schröer, Wolfgang: Bildung für den Übergang: Sozialpädagogische Anforderungen an Jugendsozialarbeit, In: „DREIZEHN“ Zeitschrift für Jugendsozialarbeit, Nr. 3/ Juni 2009, S. 20-23.

Otto, Hans-Uwe; Ziegler, Holger: „Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft“, Wiesbaden 2008.

- Otto, Hans-Uwe, „NRW Forschungsschule „Education und Capabilities“, Zusammenfassung des Forschungs- und Ausbildungsprogramms“, in : Soziale Passagen, Heft 1, 2009, S. 120-124.
- Pingel, Andrea; Würfel, Walter „Jugendsozialarbeit ist unverzichtbar“ Gespräch mit Dr. Siegfried Haller (Leiter des Jugendamtes Leipzig) in: DREIZEHN Zeitschrift für Jugendsozialarbeit Nr. 1, 2008, S.32-36.
- Pluto, Liane; van Santen, Eric; Gragert, Nicola; Seckinger, Mike: „Kinder- und Jugendhilfe im Wandel“, München 2007.
- Rauschenbach, Thomas: „Zukunftschance Bildung, Familie, Jugendhilfe und Schule in neuer Allianz“, Weinheim und München 2009.
- Reissig, Birgit; Braun, Frank: „Ausbildungslosigkeit von bildungsbenachteiligten Jugendlichen“ in „Sozial Extra“, 9/10 2009, S.41-44.
- Schruth, Peter: „§ 13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit stärken“ in BAG EJSA: „Jetzt schlägt's 13“. Stuttgart 2009, S. 12–19.
- Schruth, Peter; Pütz, Thomas: „Jugendwohnen, Eine Einführung in die sozialrechtlichen Grundlagen, das Sozialverwaltungsverfahren und die Entgeltfinanzierung“, Weinheim und München 2009.
- Sen, Amartya: „Ökonomie für den Menschen - Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft“, München 2000.
- Skrobanek, Jan: „Anforderungen an eine neue Jugendsozialpolitik“ (Internetveröffentlichung auf der Homepage des Deutschen Jugendinstituts), DJI Online Stand: 1. August 09, <http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=945&Jump1=LINKS&Jump2=15>.
- Solga, Heike: „Der Blick nach vorn: Herausforderungen an das deutsche Ausbildungssystem“. Thesenpapier zum Symposium des WZB am 19.11.2009 (pdf.) Berlin 2009.
- Solga, Heike: „Herausforderungen beim Übergang in den Arbeitsmarkt: Lehrstellenmangel, Demografie, Wirtschaftskrise“, August 2009 b. (Internetveröffentlichung auf der Homepage des Deutschen Jugendinstituts) (DJI) Stand: 1. August 09, <http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=945&Jump1=LINKS&Jump2=16>.
- Statistisches Bundesamt: „Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Ausgaben und Einnahmen 2008“, Wiesbaden, 2009.
- Statistisches Bundesamt: „Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) Revidierte Ergebnisse 2006“, Wiesbaden 2008.
- van Santen, Eric; Pluto, Liane; Gragert, Nicola; Seckinger, Mike: „Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung – Aktion und Reaktion?“, München 2003.
- Wiesner, Reinhard: „SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar.“ 3., völlig überarbeitete Auflage, München 2006.
- Wolfer, Dieter: „Qualitäts- und Fachstandards von Streetwork/Mobiler Jugendarbeit. Eine aktuelle Standortbestimmung am Beispiel der Mobilien Jugendarbeit Sachsen“. Deutsche Jugend, 57. Jg. 2009, Heft 7-8, S. 319-326.
- Würfel, Walter: „Förderung der beruflichen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt“, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 2/2008, S. 53-55.